

Wolfgang Pfeffer

# Die Mitgliederversammlung im Verein

*Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand*



**Wolfgang Pfeffer**  
**Die Mitgliederversammlung im Verein**  
**Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand**

ISBN 978-3-9814123-2-1

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2011

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet [www.vereinsknowhow.de](http://www.vereinsknowhow.de)

E-Mail [email@vereinsknowhow.de](mailto:email@vereinsknowhow.de)

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

# Inhalt

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>6</b>
3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen? .....	6
3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung .....	7
3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit .....	8
3.4. Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden? .....	9
3.5. Form und Inhalt der Einladung .....	9
3.6. Einladungsfrist .....	11
3.7. Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen? .....	12
3.8. Ort und Zeit der Versammlung .....	13
<b>4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>13</b>
<b>5. Die Leitung der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>15</b>
Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen.....	16
Eröffnung der Versammlung .....	16
Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	16
Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung .....	16
<b>6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung</b> .....	<b>17</b>
6.1. Anträge .....	18
Sachanträge .....	18
Verfahrensanträge .....	18
6.2. Rederecht und Rednerliste.....	19
6.4. Der Umgang mit Störern .....	19
Entzug des Rederechts .....	20
Der Saalverweis.....	20
6.5. Ton- und Filmaufzeichnungen.....	20
6.6. Das Protokoll .....	21
Ergebnis- und Ablaufprotokoll .....	21
Die Funktion des Protokolls.....	21
Widerspruch gegen das Protokoll.....	22
Der Inhalt des Protokolls .....	22
Änderungen des Protokolls .....	23
Einsicht ins Protokoll.....	23
6.7. Unterbrechung und Vertagung der Mitgliederversammlung .....	23
<b>7. Die Beschlussfassung</b> .....	<b>24</b>
7.1. Die Stimmabgabe .....	24
7.2 Beschlussfähigkeit .....	25
7.3 Die Abstimmungsmehrheit .....	26
7.4. Fehlerhafte Beschlüsse .....	27
Behandlung fehlerhafter Beschlüsse.....	27
Nichtige Beschlüsse .....	28
Anfechtbare Beschlüsse.....	28
<b>8. Das Stimmrecht</b> .....	<b>29</b>
8.1. Stimmenanzahl .....	29
8.2. Die Ausübung des Stimmrechts .....	30
8.3 Stimmrechtsschluss .....	30

---

8.4. Das Stimmrecht Minderjähriger .....	31
<b>9. Wahlen und Wahlverfahren .....</b>	<b>32</b>
9.1. Zuständigkeit .....	32
9.2. Passives Wahlrecht .....	32
9.3. Wahlabsprachen .....	33
9.4. Wählbarkeit (aktives Wahlrecht) .....	33
9.5. Wahlvorschläge .....	33
9.6. Die Leitung der Wahl .....	34
9.7. Wahlverfahren .....	35
Einzelwahl .....	35
Gesamtwahl .....	36
Zusammengefasste Wahl .....	36
Sonstige Wahlverfahren .....	37
9.8. Die Stimmauszählung .....	37
9.9. Annahme der Wahl .....	38
9.10. Anfechtung der Wahl .....	38
9.11. Eintragung ins Vereinsregister .....	38
<b>10. Satzungsänderungen .....</b>	<b>39</b>
10.1. Was ist eine Satzungsänderung .....	39
10.2. Zuständigkeit für Satzungsänderungen .....	40
10.3. Verfahren bei Satzungsänderungen .....	40
10.4. Abstimmungsmehrheit .....	41
10.5. Eintragung der Satzungsänderung .....	42
10.6. Änderungen des Vereinszwecks .....	42
<b>11. Die Vertreter- oder Delegiertenversammlung .....</b>	<b>44</b>
11.1 Die Einführung der Delegiertenversammlung .....	45
11.2. Festlegung der Zahl der Delegierten .....	45
11.3. „Gekorene“ und „geborene“ Delegierte .....	46
11.4. Die Amtsdauer der Delegierten .....	46
11.5. Die Art der Bestellung .....	46
11.6. Die Festlegung der Stimmenzahl .....	47
11.7. Die Amtsdauer der Delegierten .....	47
11.8. Rechte und Pflichten des Delegierten .....	48
11.9. Die Delegiertenversammlung .....	49
<b>12. Die schriftliche Beschlussfassung im Verein .....</b>	<b>50</b>
12.1. Worüber kann schriftlich abgestimmt werden? .....	51
12.2. Die Durchführung der schriftlichen Abstimmung .....	51
<b>13. Welche Informationsrechte haben Mitglieder? .....</b>	<b>52</b>
<b>Index .....</b>	<b>53</b>

Die Mitgliederversammlung (auch als Hauptversammlung, Generalversammlung, Vollversammlung u. ä. bezeichnet) ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins.

Das heißt aber auch, dass sich hier Konflikte im Verein artikulieren, sei es innerhalb der Mitgliedschaft oder zwischen Mitgliedern und Vorstand. Können sich Mitglieder oder Mitgliedergruppen nicht durchsetzen, werden nicht selten formale Fehler zum Ansatzpunkt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu kippen. Umso wichtiger muss es für Vorstand bzw. Versammlungsleitung sein, formale Mängel von der Einladung zur Versammlung bis zur Beschlussfassung zu vermeiden.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Mitgliederversammlung ist ein im BGB festgelegtes **Pflichtorgan** des Vereins.

Die Satzung kann die Rechte der Mitgliederversammlung, die sonst nach den allgemeinen Regelungen des BGB bestehen würden, einschränken oder diese Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen. Die Mitgliederversammlung kann aber nicht grundsätzlich beseitigt werden. Ebenso wenig dürfen per Satzung ihre Rechte soweit eingeschränkt werden, dass der Verein völlig von Organen außerhalb der Mitgliederversammlung kontrolliert wird und die Mitgliederversammlung auf diese Organe keinen Einfluss hat.

Gehören bei einem sehr kleinen Verein alle Mitglieder dem Vorstand an, gelten Beschlüsse des Vorstandes als Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## 2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich fallen **alle Angelegenheiten** des Vereins in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan – meist dem Vorstand – übertragen wurden. Es gilt also der Grundsatz, dass im Zweifel die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Vorgangsweise ist natürlich nicht nur aus rechtlichen Gründen geboten.

*Soweit die Satzung dies nicht anders regelt* gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung insbesondere:

- die **Bestellung und Kontrolle des Vorstandes** und eventueller weitere Vereinsorgane (z. B. Beirat, Ausschüsse u. ä)
- Beaufsichtigung und **Entlastung** des Vorstandes
- Beschlussfassung über **Satzungsänderungen**, Änderungen des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Verschmelzung mit einem anderen Verein
- Bestellung und Abberufung von **Liquidatoren**
- Entscheidung über **wichtige Angelegenheiten**, laut Satzung oder nach Vorlage durch den Vorstand
- Erteilung von **Weisungen** an den Vorstand

Ein **Weisungsrecht** der Mitgliederversammlung gegenüber den Vorstand besteht in der Regel nur in Angelegenheiten, für nicht laut Satzung der Vorstand allein zuständig ist.

Durch die Möglichkeit der Abwahl und Neubestellung kann aber die Mitgliederversammlung grundsätzlich in allen Bereichen auf die Vorstandstätigkeit Einfluss nehmen.

### 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlung gilt das Zusammenkommen der Mitglieder des Vereins, wenn es sich um **eine nach Ort und Zeit festgelegte Zusammenkunft** handelt. Ein zufälliges Treffen der Mitglieder wäre danach keine Mitgliederversammlung im Sinn des BGB.

Ohne Versammlung ist nach § 32 BGB ein Beschluss der Mitglieder nur wirksam, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Die Satzung kann hier aber eine andere Regelung treffen. So könnten also Beschlüsse der Mitglieder regelmäßig per schriftlicher Abstimmung getroffen werden, wenn die Satzung dies vorsieht.

Beschlüsse könnten auch **online** gefasst werden, z. B. per **E-Mail** oder **Chat**. Das wird aber alle Mitglieder Zugang haben müssen, wird eine solche Beschlussfassung nicht ohne eine entsprechenden Satzungsregelung zulässig sein.

In Vereinsatzungen wird oft zwischen einer **ordentlichen** (turnusmäßig stattfindenden) und einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung unterschieden. Das BGB kennt diesen Unterschied nicht. Es gelten daher für beide die gleichen Regelungen (z. B. Einladungsfristen, Beschlussfähigkeit). Die Satzung könnte hier aber eine Unterscheidung treffen und für beide Arten der Mitgliederversammlung unterschiedliche Regelungen vorgeben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch **ohne Versammlung** gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** abgeben. Dabei muss aber wirklich von jedem Mitglied ein Schreiben vorliegen. Ein Schweigen kann nicht als Zustimmung gewertet werden. Eine Klausel, nach der bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt die schriftliche Stellungnahme eingehen muss, andernfalls wird die Zustimmung unterstellt, sind also nicht zulässig. Telefonisch kann die Zustimmung nicht eingeholt werden.

#### 3.1 Wer kann die Mitgliederversammlung einladen?

Für die **Einberufung** der Mitgliederversammlung ist – wenn die Satzung nichts anderes bestimmt – der vertretungsberechtigte Vorstand (i. S. des BGB, also laut Eintrag im Vereinsregister) zuständig und berechtigt, also nicht etwa Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Grundsätzlich ist für die Einberufung ein gültiger **Vorstandsbeschluss** erforderlich. Es sein denn:

- die Satzung regelt das anders

- es besteht für einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder eine Vertretungsberechtigung; dann können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
- die Mitgliederversammlung wird von allem Vorstandsmitgliedern einberufen.

Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Gefasste Beschlüsse sind nichtig.

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nicht nach Beendigung seiner **Amtszeit** einberufen. Ist aber noch kein neuer Vorstand bestellt, kann der nicht mehr amtierende Vorstand die Einberufung vornehmen, solange er noch im **Vereinsregister** eingetragen ist. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt der **Einberufung**, nicht der der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

Der Rücktritt des Vorstandes macht die Neuwahl durch eine noch einzuberufende Mitgliederversammlung also nicht problematisch. Der Rücktritt muss nicht erst in der Mitgliederversammlung erklärt werden.

Auch ein schon bestellter (gewählter) aber noch nicht eingetragener Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufung muss von zuständigen Organ nicht persönlich vorgenommen werden. Sie kann auch durch einen Beauftragten erfolgen.

Wird die Mitgliederversammlung nicht durch den Vorstand oder durch eine in der Satzung benannte Person oder ein entsprechendes Organ einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Es ist dann keine gültige Beschlussfassung möglich.

Kein Problem ist die Einberufung durch einen vom Vorstand Beauftragten, solange klargestellt ist, dass die Einberufung vom Vorstand ausgeht.

Ein bereits einberufene Mitgliederversammlung kann (vom gleichen zuständigen Organ) **abgesagt** oder **verlegt** werden. Für eine Verlegung vor Versammlungsbeginn gilt aber erneut die durch die Satzung bestimmte Einberufungsfrist. Eine solche Verlegung der Mitgliederversammlung kommt also einer Neueinberufung gleich.

Nach Eröffnung der Versammlung kann eine Verlegung (Vertagung) nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst erfolgen.

### 3.2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Unterscheidung von ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung kennt das Gesetz nicht. Nur die Satzung kann hier eine Unterscheidung treffen und z. B. unterschiedliche Vorgaben für die Ladungsfrist oder die Beschlussfähigkeit machen.

In der Regel wird eine turnusmäßige Mitgliederversammlung als „ordentliche“ Mitgliederversammlung bezeichnet. Trifft die Satzung aber keine speziellen Regelungen gelten für alle Versammlungen die gleichen Bedingungen.

Macht die Satzung Vorgaben für die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (z. B. Rechenschaftsbericht), kann über diese Punkte nicht auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Ansonsten gibt es aber keine

Beschränkungen für die Beschlussfassung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### 3.3. Die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

§ 37 (2) BGB sieht vor, dass eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen kann. Dies muss

- schriftlich und
- unter Angabe des Zweckes und der Gründe erfolgen.

Diese Einberufung auf Verlangen einer Minderheit kann durch die Satzung nicht außer Kraft gesetzt werden. Nur die erforderliche Quote kann abgeändert werden. Da es sich dabei um ein Minderheitenrecht handelt, darf die Quote nicht 50 oder mehr Prozent betragen. Sie muss auch **immer anteilig** festgesetzt werden, nicht als absolute Mitgliederzahl. Anderfalls könnte bei einem entsprechenden Mitgliederschwund die festgelegte Minderheit zur Mehrheit werden.

Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt des Eingangs des Minderheitenverlangens. Einbezogen werden alle Mitglieder, die das Recht haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zeitgleich mit dem Eingang des Verlangens beitretende Mitglieder (wenn die Mitgliedschaft durch einfache Beitrittserklärung erworben werden kann) werden berücksichtigt.

Der Einberufungsantrag ist an das Vereinsorgan zu richten, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. In der Regel also an den Vorstand. Es genügt dabei, wenn das Schreiben *einem* Vorstandsmitglied zugeht. Das Schreiben kann entweder von allen Mitgliedern unterzeichnet sein oder jedes Mitglied reicht ein eigenes Schreiben ein.

Der Inhalt des Schreibens muss umfassen:

- den Zweck der Mitgliederversammlung, am besten als Tagesordnungspunkt
- die Gründe, warum ein Beschluss der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung **muss** von zuständigen Organ einberufen werden, wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Recht den Antrag abzulehnen, besteht nur, wenn eine missbräuchliche Nutzung des Minderheitenrechts vorliegt. So etwa wenn der Zweck nichts mit dem Vereinszweck zu tun hat oder bereits mehrfach behandelte Angelegenheiten angegeben wurden.

Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann die Minderheit beim zuständigen Amtsgericht den Antrag stellen, sie selbst zur Einberufung der Mitgliederversammlung zu ermächtigen. Das wird dann sinnvoll und erforderlich sein, wenn der Vorstand Entscheidungen blockiert.

Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Antragsteller sollten namentlich aufgeführt und der Tagesordnungspunkt benannt werden.

Mit der Ermächtigung des Amtsgerichts kann die Minderheit die Mitgliederversammlung einberufen. Dabei müssen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen zur Einberufung beachtet werden (Form und Frist). Andernfalls können auf der Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Für die so

einberufene Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordnungsgemäße Versammlung.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Minderheit das Recht, die dafür erforderlichen **Unterlagen des Vereins einzusehen** (vor allem Mitgliederlisten). Das kann auch in einer gerichtlichen Klage gegen den Vorstand erzwungen werden.

### 3.4. Wann muss die Mitgliederversammlung einberufen werden?

Nach § 36 BGB muss die Mitgliederversammlung in den in der **Satzung** bestimmten Fällen einberufen werden, und dann, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.

Ein solches Vereinsinteresse muss den Verein in seiner Gesamtheit betreffen. Sonderinteressen von Mitgliedern oder Mitgliedergruppen sind kein hinreichender Grund. Der Sachverhalt muss für das Vereinleben von wesentlicher Bedeutung sein und eine unverzügliche Beratung und/oder Beschlussfassung durch die Mitglieder erforderlich machen.

Es besteht also für den Vorstand (oder das sonst nach Satzung zuständige Organ) eine **Pflicht** zur Einberufung. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, kann er vom Verein dafür in Haftung genommen werden.

In der Regel bestimmt die Satzung einen Turnus oder sachliche Gründe für die Einberufung. Fehlt eine Satzungsregel liegt es grundsätzlich im Ermessen des Vorstandes (bzw. des in der Satzung als zuständig benannten Organs), wann die Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Mitgliederversammlung wird aber in aller Regel **jährlich** abgehalten werden.

Ein in der Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt (z. B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist **bindend**. Befolgt das Einberufungsorgan die Vorschrift nicht, kann es u. U. **schadenersatzpflichtig** gemacht werden. Auch wenn die Einberufung nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt erfolgt, sind die auf der betreffenden Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aber in der Regel gültig.

Ob die Durchführung der Mitgliederversammlung auf gerichtlichem Weg eingeklagt werden kann, ist nicht geklärt. In der Regel bleibt die Einberufung über das Minderheitenbegehren – eventuell mit Ermächtigung eines Mitglieds durch das Registergericht. Der Vorstand muss also nicht gerichtlich gezwungen werden, die Einberufung vorzunehmen. Eine Ausnahme kann gelten, wenn die Satzung das Quorum für das Minderheitenbegehren sehr hoch ansetzt.

### 3.5. Form und Inhalt der Einladung

Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung gehören zu den Sollvorschriften in der Satzung eines eingetragenen Vereins. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe, wie die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen muss, gibt es aber nicht. § 58 (4) BGB verlangt lediglich, dass die Satzung das regeln muss.

Die Satzung kann also weitgehend frei bestimmen, wie die Einladung erfolgt. Es muss aber sichergestellt sein, dass jedes Mitglied ohne unverhältnismäßigen Aufwand Kenntnis von der Einladung bekommt.

Mögliche Formen wären:

- **mündlich**, durch Boten, fernmündlich
- **Brief** (auch eingeschrieben), Rundschreiben, **Fax**
- **E-Mail**, wenn jedes Mitglied über einen Zugang verfügt
- Veröffentlichung in einer **Zeitung oder Zeitschrift** (die aber in der Satzung konkret benannt sein muss), z. B. auch der Mitgliederzeitschrift
- durch **Aushang** an einem bekannten Ort (z. B. im Vereinsheim)

Einladungsformen, die den Mitglieder nicht direkt zugehen, sind aber **nur für ordentliche** Mitgliederversammlungen zulässig.

Wohl nicht zulässig und deshalb zu vermeiden sind Regelungen, nach denen für die Einladung mehrere Möglichkeiten bestehen, bei denen nicht in allen Fällen die Einladung persönlich zugeht. Also etwa durch Brief oder Ankündigung in der Vereinszeitschrift.

Eine **zusätzliche** Verständigung der Mitglieder (neben der vorgeschriebenen Form der Einladung) ist zulässig aber ohne rechtliche Wirkung.

Eine telefonische Einladung ist deswegen problematisch, weil im Zweifelsfall der Nachweis, dass die Einladung tatsächlich ergangen ist, schwer zu führen ist.

Ist eine **schriftliche Einladung** vorgesehen, kann sie in Form eines Briefes, Einschreibens oder Telefaxes erfolgen. Sie ist auch ohne Unterschrift gültig, wenn die Satzung das nicht ausdrücklich fordert.

Die Ladung muss an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gehen. Adressänderungen, die dem Verein nicht mitgeteilt wurden, verhindern keine gültige Berufung der Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt z. B. für auf dem Postweg verloren gegangene Briefe.

Aus dem Inhalt des Einladungsschreibens muss sich ergeben:

- der einberufende Verein
- das einberufende Organ (Vorstand). Eine Namensangabe ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich.
- der klare Hinweis, dass es sich um eine Mitgliederversammlung handelt
- Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
- die Tagesordnung

### Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung

Vereinsadresse

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am Samstag, den 1. Februar 2011, 18.30 Uhr im Vereinsheim Hasenheide

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die Vereinsarbeit im zurückliegenden Vereinsjahr
6. Bericht des Kassenwarts
7. Veranstaltungsplanung für das kommende Jahr
8. Bericht des Leiters der Jugendabteilung
9. Aussprache über die Berichte
10. Entlastung des Vorstands
11. Verschiedenes

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.**

Mit freundlichen Grüßen  
Mustermann  
Vorstandsvorsitzende

### 3.6. Einladungsfrist

Eine gesetzliche Vorschrift zur Ladefrist gibt es nicht, sie kann in der Satzung festgelegt werden. Dabei darf sie aber nicht zu kurz sein. In der Regel nicht weniger als zwei Wochen. Sagt die Satzung zur Frist nicht aus, muss sie so lang gewählt werden, dass jedes Mitglied sich auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen kann. Die Dauer der Frist hängt dabei von den Bedingungen im Verein ab (z. B. Wohnorte der Mitglieder).

Wird die Ladefrist nicht eingehalten, können die Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung gefasst werden, fehlerhaft sein. Sie sind aber nicht automatisch unwirksam,. Das gilt auch, wenn – bei fehlender Satzungsregelung – eine unangemessen kurze Frist gewählt wurde.

Für die **Berechnung der Ladefrist** gilt als Stichtag der Zeitpunkt, an dem die Ladung **zugeht**. Der Tag der Versammlung wird dabei nicht mitgerechnet. Postlaufzeiten (2 Tage) sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann abweichende Regelungen treffen (etwa das Datum des Poststempels als Beginn der Frist).

### 3.7. Wer darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus, wie Ehrenmitglieder, Fördermitglieder usw. Das gilt auch für Mitglieder, die kein Stimmrecht besitzen.

In der Satzung kann nicht das Stimmrecht und das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen gleichzeitig ausgeschlossen werden. Die Teilnahme kann aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, z. B. der Vorlage von Einladung oder Mitgliedsausweis.

Wurden nicht alle teilnahmeberechtigten Mitglieder eingeladen, kann dies zur **Unwirksamkeit** von auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen führen. Das ist aber nicht der Fall, wenn die fehlende Teilnahme der nicht eingeladenen Mitglieder keine Auswirkung auf die gefassten Beschlüsse hatte. Da dies aber nicht allein von den Abstimmungsergebnissen (Mehrheiten), sondern auch von einer eventuellen Einflussnahme der fehlenden Mitglieder auf die Debatte abhängig gemacht wird, ist hier Vorsicht geboten.

Eine Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder und Organmitglieder – also z. B. Vorstands- oder Beiratsmitglieder, wenn sie nicht ohnehin Vereinsmitglieder sind. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die **Zulassung von Gästen** entscheidet die Mitgliederversammlung. In Einzelfällen kann sich die Anwesenheitsberechtigung von Nichtmitgliedern aus der Satzung ergeben – z. B. wenn hier Vertretern eines Dachverbandes ein Teilnahmerecht eingeräumt bekommen.

Grundsätzlich beschränkt sich die Teilnahme von Gästen auf ein bloßes Anwesenheitsrecht. Eine Rede- oder gar Stimmrecht ergibt aus dem Teilnahmerecht nicht.

Berater oder Rechtsbeistände haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme, es sei denn die Satzung lässt das ausdrücklich zu. Etwas anderes gilt nur bei der Verhandlung über Vereinsstrafmaßnahmen, wenn sich auch der Verein eines Rechtsbeistandes bedient. Die Mitgliederversammlung kann aber über die Zulassung von Beratern und Beiständen beschließen.

Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind die **gesetzlichen Vertreter** (Eltern) von Minderjährigen. Das gilt auch, wenn diese kein Stimmrecht haben. Anders als das Stimmrecht kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht durch Satzung ausgeschlossen werden.

In der Regel hat ein Mitglied keinen Anspruch, Dritte zur Mitgliederversammlung hinzuzuziehen. Das gilt z. B. auch für Rechtsberater. Nur in Ausnahmefällen können solche Personen hinzugezogen werden, also bei besonders komplizierten oder für das Mitglied außerordentlich wichtigen Angelegenheiten. Die hinzugezogenen Personen dürfen aber das Mitglied nur beraten; sie haben kein Recht an der Debatte teilzunehmen.

Ein Anspruch auf **Öffentlichkeit** der Versammlung (Anwesenheit von Journalisten) besteht ebenfalls nicht. Das gleiche gilt für Vertreter von Dachverbänden u. ä., wenn nicht die Satzung entsprechende Bestimmungen enthält.

### 3.8. Ort und Zeit der Versammlung

Legt die Satzung einen Zeitrahmen für die Mitgliederversammlung fest, muss sich der Vorstand daran halten. Geringfügige Abweichungen sind unproblematisch. Eine grobe Nichtbeachtung des Zeitpunktes kann aber als Anlass für eine Einberufung durch eine Minderheit genommen werden.

Fehlt eine Satzungsregelung, kann das Einberufungsorgan den Zeitpunkt festlegen. Die Mitgliederversammlung kann aber Vorgaben machen.

Der **Zeitpunkt** der Mitgliederversammlung muss so gewählt werden, dass allen Mitgliedern ohne besondere Erschwernisse die Teilnahme möglich ist. D. h. u. a. es sollte

- keine Tageszeit gewählt werden, zu der die Mitglieder (z. B. berufsbedingt) regelmäßig verhindert sind (z. B. vormittags an Werktagen)
- an Sonn- und Feiertagen keine zu frühe Tageszeit gewählt werden
- keine Zeit festgesetzt werden, zu der Mitglieder vereinsbezogen verhindert sind (Veranstaltungen, Wettkämpfe)
- wenn vermeidbar der Beginn nicht so gewählt werden, dass die Versammlung bis in die späten Nachtstunden dauert

Eine falsche Terminwahl führt nicht zur Ungültigkeit der Beschlüsse, kann sie aber fehlerhaft – d. h. anfechtbar – machen.

Für den **Ort der Versammlung** muss die Satzung keine konkrete Festlegung treffen. Den Versammlungsort legt das Vereinsorgan fest, das für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist (also i. d. R. der Vorstand). Es muss dabei das Vereinsherkommen beachten. Die Mitgliederversammlung kann – wenn die Satzung keine anderen Vorgaben macht – den Ort der nächsten Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmen.

Der Versammlungsort muss so gewählt werden, dass er für die Mitglieder in zumutbarer Weise erreichbar ist. Er muss nicht zwingend der Ort des Vereinssitzes sein. Die Teilnahme darf für die Mitglieder durch die Wahl des Versammlungsortes aber nicht unnötig erschwert werden. Der Versammlungsort muss also – wenn keine triftigen Gründe vorliegen – in der Region sein, in der der Verein seinen Tätigkeitsbereich hat. Bei bundes- oder landesweit tätigen Vereinen spricht nicht dagegen, die Versammlung jeweils in wechselnde Städten abzuhalten.

Die Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass alle Mitglieder Platz finden. Können wegen Platzmangel nicht alle angereisten Mitglieder teilnehmen, können gefasste Beschlüsse unwirksam sein.

## 4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 32 (1) BGB schreibt vor, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlung nur dann gültig sind, wenn der „Gegenstand der Beschlussfassung“ bei der Einberufung benannt wurde.

Es gibt also zwei Voraussetzungen, wenn in der Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden sollen:

- Den Mitgliedern müssen die Tagesordnungspunkte mitgeteilt worden sein.
- Die Tagesordnung muss bereits **mit der Einberufung** der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Über nachgereichte Tagesordnungspunkte können also nach der gesetzlichen Regelung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass es jedem Mitglied vorab möglich ist zu entscheiden, ob die anstehenden Beschlüsse seine Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung erfordern.

Diese Vorschrift des BGB ist aber „nachgiebig“. Die Satzung kann also etwas anderes bestimmen. Sie kann z. B. zulassen, dass auch nachgereichte Tagesordnungspunkte beschlussfähig sind. Weicht die Satzung nicht von der BGB-Regelung ab, ist der Einladung auf jeden Fall eine Tagesordnung beizufügen. Formale Vorschriften gibt es dafür aber nicht.

Aus der BGB-Regelung folgt, dass mit der Einladung zur Versammlung eine Sperre für die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände eintritt. Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung müssen also vor der Einberufung vorliegen. Grundsätzlich – nach dem BGB – gilt sogar, dass eine Abänderung der Tagesordnung nach ihrer Bekanntgabe bei der Einladung nicht mehr möglich ist.

In vielen Vereinsatzungen finden sich aber Regelungen, die es ermöglichen, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgelegte Tagesordnung zu ergänzen. Das bedeutet aber nicht, dass dazu auch gültige Beschlüsse gefasst werden können. Die Satzung müsste da schon ausdrücklich und eindeutig klarstellen, dass abweichend von der BGB-Vorschrift auch über nachträglich ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden kann. Auch hier gilt aber – jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt – dass die Tagesordnungspunkte so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt. Das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten (BGH, Urteil vom 17.11.1986, II ZR 304/85).

Erlaubt die Satzung keine spätere Ergänzung der Tagesordnung, können (und müssen) die Themen natürlich auf der Mitgliederversammlung diskutiert und beraten werden. Gültige Beschlüsse können dazu aber nicht erfolgen. Natürlich kann die Mitgliederversammlung den Vorstand aber anweisen, den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Beachtet werden sollten aber folgenden Einzelfälle:

- Bei einer **Satzungsänderung** muss in der Regel angegeben werden, welche Bestimmung geändert werden soll. Empfehlenswert ist die Angabe der Formulierung der alten und neuen Satzungsregelung.
- Bei der geplanten Verhängung von **Vereinsstrafen** (z. B. Ausschluss eines Mitglieds) muss der Name des betroffenen Mitglieds angegeben werden (OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2006, 11 U 24/05).
- Ein Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ erlaubt keine gültige Beschlussfassung über darunter verhandelte Themen, sondern nur die Debatte.

Eine **Änderung der Tagesordnung** in der Mitgliederversammlung selbst ist möglich. Das gilt aber ohne Satzungsgrundlage nur für die Streichung von Punkten und die Änderung der Reihenfolge. Über Anträge zur Tagesordnung sollte abgestimmt werden.

In jeden Fall zulässig sind Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Nach Feststellung der Tagesordnung darf sie aber nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nicht des Versammlungsleiters abgeändert werden.

Es gilt aber die BGB-Regelung zur Beschlussfassung, falls die Satzung hiervon nicht abweicht. Es können dann keine gültigen Beschlüsse gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand nicht schon bei der Einladung benannt wurde.

Neu auf die Tagesordnung gesetzte Beschlüsse (**Dringlichkeitsanträge**) können also nur debattiert werden, ein gültiger Beschluss ist nicht möglich. Die Satzung (nicht aber eine Geschäftsordnung o. ä.) kann aber eine abweichende Regelung erlauben.

## 5. Die Leitung der Mitgliederversammlung

Die Frage, wer die Mitgliederversammlung leitet, ist deswegen von Bedeutung, weil ein Verstoß gegen Satzung oder Gesetz zur Ungültigkeit von Beschlüssen führt.

Grundsätzlich bestimmt die Satzung, wer die Versammlung leitet. Erscheint die zuständige Person nicht, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.

Findet sich in der Satzung keine Regelung zur Versammlungsleitung, ist der **Vorstand** zuständig. Konkret ist das zunächst der Vorstandsvorsitzende, in der Folge sein Vertreter. Sind beide verhindert, können alle anderen Vorstandsmitglieder die Versammlung leiten.

Konkrete gesetzliche Vorschriften zu Aufgaben und Rechten des Versammlungsleiters gibt es nicht. Er kann sich grundsätzlich auch an der Debatte beteiligen. Empfehlenswert ist es aber, in Punkten, die den Versammlungsleiter selbst betreffen, die Leitung an eine andere Person abzugeben.

Die Aufgaben und Befugnisse richten sich zunächst – soweit vorhanden – nach der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Fehlt eine solche Vereinsordnung, hat der Versammlungsleiter grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, die für eine sachgemäße und reibungslose Durchführung der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung kann dem Leiter aber per Beschluss Weisungen erteilen, soweit Satzung und Geschäftsordnung nicht schon verbindliche Vorgaben machen.

Die Versammlungsleitung muss demokratischen Verfahrensregeln folgen. Maßnahmen, die sie ergreift, müssen erforderlich und verhältnismäßig sein und den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. So muss z. B. grundsätzlich jedem Mitglied Rederecht gewährt werden, eine Redezeitbegrenzung muss für alle in gleichem Umfang gelten.

Folgende Befugnisse bei der Mitgliederversammlung liegen immer beim Versammlungsleiter:

- die Prüfung der Teilnahmeberechtigung
- die Eröffnung der Versammlung
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Bekanntgabe und Aufruf der Tagesordnung
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen
- Ordnungsmaßnahmen

- Feststellung und Verkündung von Abstimmungsergebnissen
- Schließung der Versammlung

### ***Hausrecht und Ordnungsmaßnahmen***

Der Versammlungsleiter übt auch das Hausrecht aus. Es kann es aber grundsätzlich nur gegen Dritte geltend machen. Teilnahmeberechtigte Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte unterliegen dagegen der Vereinsdisziplin. Ihr Ausschluss von der Versammlung setzt also einen durch Satzung geahndeten Verstoß oder einen wichtigen Grund voraus. Wurde ein Mitglied aber berechtigt von der Versammlung ausgeschlossen, kann der Versammlungsleiter vom Hausrecht Gebrauch machen, um ihm den erneuten Zutritt zu verwehren.

Für Ordnungsmaßnahmen gegen Anwesende ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. Ein Betroffener hat kein Recht darauf, die Mitgliederversammlung anzurufen.

### ***Eröffnung der Versammlung***

Die förmliche Eröffnung der Versammlung ist deswegen wichtig, weil so klargestellt wird, dass damit der rechtlich relevante Teil des Zusammentreffens beginnt. Die Versammlung muss grundsätzlich pünktlich beginnen. Vor allem eine vorzeitige Eröffnung kann zur Unwirksamkeit von Beschlüssen führen, wenn es dadurch Teilnehmern unmöglich gemacht wird, an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

### ***Feststellung der Beschlussfähigkeit***

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist vor allem dann erforderlich, wenn die Satzung dafür eine Mindestmitgliederzahl verlangt. Auch wenn das nicht gilt, gibt sie Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle formale Mängel bei der Einberufung der Mitgliederversammlung geltend zu machen.

### ***Bekanntgabe und Genehmigung der Tagesordnung***

Soweit die Satzung hier keine Vorgaben macht, gibt der Versammlungsleiter die bei der Einberufung mitgeteilte (vorläufige) Tagesordnung bekannt. Die Versammlung kann die Tagesordnung (stillschweigend) annehmen oder eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Die Reihenfolge kann auch vom Versammlungsleiter geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung keine Einwände hat. Ein Beschluss der Versammlung über die Reihenfolge ist für den Leiter aber bindend.

Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte ist nur zulässig, wenn die Satzung das ausdrücklich erlaubt. Andernfalls kann nur über die bereits bei der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte ein gültiger Beschluss herbeigeführt werden.

## 6. Der Ablauf der Mitgliederversammlung

Im BGB finden sich keine Vorschriften zum Ablauf der Mitgliederversammlung. Das gilt auch für die meisten Vereinssatzungen. Mangels anderer Vorgaben empfehlen sich folgende Hinweise zum Ablauf:

- Die Versammlung sollte vom Versammlungsleiter **förmlich eröffnet** werden, um den Beginn von Debatte und Beschlussfassung klarzustellen.
- Zugleich sollte die **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlung festgestellt, bzw. Einwände dagegen geklärt werden. Das ist vor allem deswegen wichtig, weil dann anwesende Mitglieder nachträglich die Beschlussfähigkeit nicht mehr in Zweifel stellen können. Gerade bei unliebsamen Beschlüssen ist die Anfechtung wegen formaler Mängel ein häufiges Problem.
- Ist die Beschlussfähigkeit von der Zahl der erschienenen Mitglieder abhängig, sollte auch diese festgestellt werden.
- Existiert eine Satzungsvorschrift wonach das **Protokoll** der vorhergehenden Mitgliederversammlung genehmigt werden muss, sollte darüber zu Beginn der Versammlung abgestimmt werden. In der Regel wird dazu das Protokoll verlesen.
- Geklärt werden sollte ebenfalls zu Beginn, ob Nichtmitglieder an der Versammlung teilnehmen dürfen.
- Dem sollte die **Bekanntgabe der Tagesordnung** folgen. Insbesondere gilt dies für ergänzende Anträge.
- **Anträge** können auch noch bei der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte selbst gestellt werden. Nach Beschluss über die Angelegenheit ist eine Wiederholung der Debatte oder gar eine neue Abstimmung nicht zulässig.
- Bei Unklarheiten bei der Stimmabgabe (offensichtlich fehlerhafte Ergebnisse) dagegen kann die Abstimmung wiederholt werden.
- Nach der Abstimmung sollte das **Abstimmungsergebnis** verkündet werden, also ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Dies ist aber keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Beschlusses.
- **Wortmeldungen** der Mitglieder müssen beachtet werden. In der Regel wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
- Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf eine **Redezeitbegrenzung** festlegen. Sie kann aber von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- Wird die Redezeit überschritten, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Das gleiche bei beleidigenden oder unsachlichen Äußerungen.

Der Versammlungsleiter kann **Hilfspersonen** einsetzen, die ihn z. B. bei der Stimmauszählung, als Ordner usw. unterstützen.

Während der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Ordnungsgewalt, die ihm erlaubt, **Störer** von der Versammlung auszuschließen und des Raumes zu verweisen. In aller Regel sollte dieser Maßnahme aber eine Ermahnung, Entziehung des Wortes o. ä. vorausgehen. Der Ausschluss aus der Versammlung ist in jedem Fall vorher eindeutig anzukündigen.

Die Entscheidung über den **Abschluss von Debatten** liegt bei der Versammlung, nicht beim Versammlungsleiter, wenn die Satzung oder Geschäftsordnung dies nicht anders regelt. Ein Antrag auf Ende der Debatte ist als Geschäftsordnungsantrag zu betrachten und abzustimmen.

Eine **Vertagung** (also nach Beginn der Versammlung) der Mitgliederversammlung kann nicht vom Versammlungsleiter angeordnet werden, sondern unterliegt der Abstimmung durch die Mitglieder. Anders bei einer **Verlegung** (d. h. vor Beginn der Versammlung), hier kann das einberufende Organ – in der Regel also der Vorstand – entscheiden.

Nach Beendigung der Debatten und Behandlung aller Tagesordnungspunkte, sollte die Versammlung vom Versammlungsleiter **förmlich geschlossen** werden. So ist sichergestellt, dass weitere Aussprachen usf. zwischen den Beteiligten *außerhalb* der Mitgliederversammlung erfolgen, also keine verbindlichen Beschlüsse mehr gefasst werden können.

## 6.1. Anträge

Bei der Behandlung der Tagesordnung muss unterschieden werden zwischen Sachanträgen und Verfahrensanträgen. Für Sachanträge gilt nämlich die gesetzliche Vorgabe, dass nur über Tagesordnungspunkte wirksame Beschlüsse gefasst werden können, die bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt wurden.

### **Sachanträge**

Nach § 32 BGB ist Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Die bei der Einladung benannten Tagesordnungspunkte können also im Kern nicht abgeändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung Beschlüsse über nachträgliche Ergänzungen zur Tagesordnung ausdrücklich erlaubt oder alle Mitglieder des Vereins zustimmen. Die bloße Möglichkeit Anträge zur Tagesordnung zu stellen, genügt dieser Anforderung aber nicht. Meist erlaubt die Satzung auf diese Weise nur eine Debatte, aber keine wirksame Abstimmung.

Alle Sachanträge müssen deswegen in einem engen Zusammenhang mit einem angekündigten Tagesordnungspunkt stehen. Ergänzende oder einschränkende Anträge sind möglich. Sie müssen aber in einem sachlichen Bezug zum Hauptantrag stehen. Fehlt dieser Bezug zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, darf der Versammlungsleiter dazu nicht abstimmen lassen. Möglich sind aber Sachanträge, die nur der Beratung oder der Auskunft dienen.

### **Verfahrensanträge**

Anträge zum Verfahrensablauf können dagegen ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, wenn die Satzung dazu keine Einschränkungen macht (z. B. indem sie eine Mindestzahl von Unterstützern verlangt).

Zu den Verfahrensanträgen gehören:

- Anträge zur Tagesordnung, z. B. zur Änderung der Reihenfolge oder zur Zusammenlegung von Tagesordnungspunkten

- Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. auf Redezeitbegrenzungen, Schluss der Rednerliste oder Vorgaben für die Versammlungsleitung
- der Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung, etwa wegen Beschlussunfähigkeit.

## 6.2. Rederecht und Rednerliste

Zu Berichten des Vorstandes und der Erläuterung der Tagesordnungspunkte findet in der Regel eine Aussprache statt. Jedes Mitglied hat dabei das Recht, Anmerkungen zu machen, Fragen zu stellen und Anträge einzubringen. Das gilt auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Das Rederecht ergibt sich aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerungen. Einschränkungen beim Rederecht müssen deswegen einheitlich per Satzung geregelt werden. Der Versammlungsleiter muss den Mitgliedern die freie Rede ermöglichen und insbesondere darauf achten, dass Mitglieder nicht durch Drohungen, Einschüchterungen usf. daran gehindert werden. Grenzen findet die freie Meinungsäußerung aber im Falle von unwahren Behauptungen, Beleidigungen und der Ausübung von Druck auf anderen Beteiligte.

Wortmeldung erfolgen in der Regel in unmittelbarem Anschluss an Berichte oder die Erläuterung von Tagesordnungspunkten. Das Rederecht wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei mehreren Wortmeldungen wird meist eine Rednerliste geführt. Abweichungen von der Rednerliste erfolgen üblicherweise nur bei Zwischenfragen oder Fragen an den Vorstand.

Eine Anspruch auf wiederholte Worterteilung besteht grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme davon gilt, wenn es erforderlich wird, eigene Äußerungen richtig zu stellen oder unzutreffende Äußerungen zurückzuweisen. Der Versammlungsleiter kann jedoch jederzeit das Wort ergreifen.

Eine Begrenzung der Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung eingeführt werden, wenn nicht bereits die Satzung oder eine Geschäftsordnung entsprechende Regelungen treffen. Die Mitgliederversammlung kann die Redezeitbegrenzung auch dem Versammlungsleiter überlassen; er ist aber an das Votum der Versammlung gebunden.

Über den Schluss der Rednerliste und der Debatte entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann das aber stillschweigend dem Versammlungsleiter überlassen. Da das Rederecht ein grundlegendes Mitgliederrecht ist, sollte mit der Entscheidung – auch bei Mehrheitsvotum – vorsichtig umgegangen werden. Es müssen ausreichende Gründe dafür vorliegen, etwas der zeitliche Rahmen der Versammlung oder die erschöpfende Behandlung des Themas. Im Zweifel sollte eine Vertagung der Versammlung in Betracht gezogen werden.

## 6.4. Der Umgang mit Störern

Sieht die Satzung oder eine darauf gegründete Vereinsordnung keine besonderen Sanktionen für den Umgang mit Störern in der Mitgliederversammlung vor, kann der

Versammlungsleiter als Ordnungsmaßnahmen den Entzug des Rederechts und den Saalverweis einsetzen.

### ***Entzug des Rederechts***

Der Versammlungsleiter kann das Rederecht entziehen, wenn der Redner vom Gegenstand der Beratung abweicht, sich beleidigend äußert oder unwahre Tatsachen behauptet. In der Regel wird er den Betreffenden zunächst „zur Ordnung“ rufen – je nach Art des Fehlverhaltens auch mehrfach. Das Gleiche gilt bei anderem unangemessenem Verhalten wie Schreien oder übertriebener Gestik.

Dem Redner, dem das Wort entzogen wurde, kann es zum gleichen Thema nicht wieder erteilt werden. Der Entzug des Rederechts sollte im Protokoll vermerkt werden.

### ***Der Saalverweis***

Das gravierendste Ordnungsmittel, das dem Versammlungsleiter zur Verfügung steht, ist der Saalverweis. Er setzt aber eine erhebliche Störung voraus. d. h. der Betreffende macht die Beratung oder Abstimmung unmöglich oder erschwert sie deutlich. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Anwesender erheblichen Lärm verursacht oder den Entzug des Rederechts nicht hinnimmt.

Ausgesprochen werden kann der Saalverweis gegenüber allen Anwesenden, Gästen ebenso wie Mitgliedern oder Organmitgliedern. Des Saals verwiesen werden können aber nur einzelne Störer. Bei Tumulten z. B. kann nicht willkürlich ein Teil der Anwesenden ausgeschlossen werden.

Das Recht zum Saalverweis liegt beim Versammlungsleiter. Bei Mitgliedern begründet es sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Nichtmitgliedern greift das Hausrecht. Ein Beschluss der Versammlung ist nicht erforderlich.

Den Saalverweis kann der Versammlungsleiter polizeilich durchsetzen, weil der Straftatbestand des Hausfriedensbruches erfüllt ist. Bei wiederholten erheblichen Störungen kann der Leiter auch selbst die Gewaltanwendung – durch Ordner oder andere Teilnehmer – anordnen.

Rechtliche Mittel gegen den Saalverweises als solchen hat ein von der Versammlung Ausgeschlossener nicht. Er kann aber die Beschlüsse anfechten, die nach einem ungerechtfertigten Ausschluss zustande kamen.

Der Versammlungsleiter sollte den Saalverweis aber nur im Extremfall als Ordnungsmittel einsetzen. Der Ausschluss und die Gründe, die dazu führten, sollten im Protokoll vermerkt werden. Empfehlenswert ist es außerdem, sich entsprechender Zeugen zu versichern, damit im Streitfall kein Beweisproblem entsteht.

## **6.5. Ton- und Filmaufzeichnungen**

Ton- und Filmaufzeichnungen während der Mitgliederversammlung greifen in die Persönlichkeitsrecht der Beteiligten ein. Die Einwilligung dazu muss deswegen von allen Anwesenden erteilt werden; ein Beschluss der Versammlung reicht dafür nicht aus. Verweigert auch nur ein Teilnehmer die Zustimmung, müssen die Aufzeichnungen

unterbleiben. Gegen die Benutzung von Aufzeichnungsgeräten durch einzelne Anwesende muss der Versammlungsleiter dann vorgehen – notfalls per Saalverweis.

Macht der Verein Aufzeichnungen, um den Ablauf der Versammlung zu dokumentieren, kann ein Redner für die Dauer seines Redebeitrages die Unterbrechung der Aufnahme verlangen.

## **6.6. Das Protokoll**

Die Mindestanforderungen an das Protokoll der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Nach § 58 Nr. 4 BGB gehört eine Bestimmung über die Beurkundung von Beschlüssen zu den Sollvorschriften in der Satzung. Da ohne eine solche Satzungsklausel der Verein nicht eingetragen werden kann, handelt es sich aber faktisch um eine Pflichtvorschrift.

Zwingend gefordert ist eine protokollarische Niederschrift immer dann, wenn für Anmeldungen zum Vereinsregister eine Beurkundung von Beschlüssen nötig ist – z. B. bei Änderungen im Vorstand oder Satzungsänderungen. In aller Regel fasst die Satzung das aber weiter und geht von einer Protokollierung aller Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung aus.

### ***Ergebnis- und Ablaufprotokoll***

Die Vorschrift des BGB verlangt der Form nach ein Ergebnisprotokoll. Es werden also nur die Ergebnisse der Beschlüsse (dazu gehören auch Wahlen) vermerkt – egal ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Neben Sachbeschlüssen werden auch Verfahrensbeschlüsse (z. B. zur Tagesordnung) protokolliert.

Bei einem Ablaufprotokoll werden dagegen auch die geführten Diskussionen, die Anträge und Redebeiträge vermerkt. In aller Regel geschieht das aber nur in inhaltlichen Grundzügen.

Sagt die Satzung nichts zur Form des Protokolls, erscheidet der Versammlungsleiter, ob ein Ablauf- oder ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

### ***Die Funktion des Protokolls***

Dem Protokoll kommt rechtlich regelmäßig nur eine Beweisfunktion zu. Beschlüsse sind also auch dann wirksam, wenn sie nicht protokolliert wurden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung die Beurkundung eindeutig als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse verlangt.

Das Gleiche gilt für den Inhalt des Beschlusses. Verbindlich ist, was beschlossen wurde, nicht was im Protokoll steht. Auch das kann die Satzung aber anders regeln – also das als bindend festlegen, was zu Protokoll genommen wurde. In diesem Fall wird das Protokoll meist in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt, um Abweichungen vom eigentlichen getroffenen Beschluss auszuschließen.

Auch wenn die Satzung keine solchen Regelungen enthält, kommt dem Versammlungsprotokoll aber ein – wenn auch nicht alleiniger – Beweiswert zu. Als private Urkunde gibt sie die Wahrnehmung der vermerkten Tatsachen aus Sicht des Protokollführers wieder. Diese Urkunde erhält aber in späteren Rechtsstreitigkeiten ein

größeres Gewicht, wenn den protokollierten Beschlüssen nicht zeitnah widersprochen wurde.

### **Widerspruch gegen das Protokoll**

Eine formelle Genehmigung des Protokolls durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Viele Satzungen sehen das aber vor. In der Regel ist dass auch der Zeitpunkt, Einwände gegen das Protokoll geltend zu machen. Zum Teil geben die Satzungen auch eine Widerspruchsfrist vor.

Wird vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht, schließt das aber eine spätere Anfechtung eines Beschlusses nicht aus. Das gilt besonders für materielle Mängel – etwa fehlerhafter Stimmauszählung oder fehlender Beschlussfähigkeit. Das Recht zur Anfechtung wegen Verfahrensmängeln (z. B. bei Wahl des Versammlungsleiters) erlischt dagegen meist, wenn der Widerspruch nicht fristgerecht erfolgt.

Einwände zum Protokoll sollten deswegen zeitig vorgebracht werden – auch wenn die Satzung dafür keine Frist vorsieht. Der Versammlungsleiter sollte sie ebenfalls zu Protokoll nehmen. Grundsätzlich gilt nämlich, dass ein beurkundeter Beschluss als gültig angesehen wird, wenn sich aus dem Protokoll nichts anderes ergibt. Unabhängig davon können aber Eingaben beim Registergericht gemacht werden, mit denen die Beschlüsse angefochten werden und die Unwirksamkeit eines – protokollierten – Beschlusses kann gerichtlich festgestellt werden. Kommt es vor Gericht zu Beweisschwierigkeiten, geht ein unterlassener Widerspruch gegen das Protokoll aber zu Lasten des klagenden Mitglieds.

### **Der Inhalt des Protokolls**

Zum Inhalt des Protokoll gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Mindestanforderungen ergeben sich nur aus der genannten Beurkundungsfunktion bezüglich Ort, Datum und Name des Protokollführers.

Typischerweise wird das Protokoll etwa folgenden Inhalt haben

- „(Ordentliche/Außerordentliche) **Mitgliederversammlung** des XY-Vereins“
- **Ort, Datum und Uhrzeit** des Versammlungsbeginns
- Namen des **Protokollführers** und **Versammlungsleiters**
- Zahl der **erschienenen Mitglieder**, eventuell aufgeschlüsselt nach stimm- und nicht stimmberechtigten
- **Eröffnung** der Versammlung
- eventuell Wahl des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Feststellung der **ordnungsgemäßen Einberufung** und Mitteilung der **Tagesordnung**
- Feststellung der **Beschlussfähigkeit** (soweit nicht jede Mitglieder-versammlung beschlussfähig ist)
- Berichte von Vorstand, Schatzmeister, Kassenprüfer usw.
- Entlastung von Vorstand und anderen Organen
- Vorstandswahlen mit Angaben zur gewählten Person, zum Amt, zur Zahl der Stimmen und zur Annahme der Wahl
- Angaben zu Sach- und Verfahrensanträgen mit (genauem) Wortlaut
- Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen mit Angaben zum Abstimmungsverfahren (Handzeichen, Stimmzettel usw.)

- eventuell Widersprüche zu Abstimmungsergebnissen
- **Schließung** der Versammlung (mit Uhrzeit)
- **Unterschriften** von Versammlungsleiter und Protokollführer, entsprechend der Satzungsregelungen

Die Verantwortung für das Protokoll hat in erster Linie der Versammlungsleiter. Das Protokoll sollte möglichst bald nach der Versammlung erstellt werden, um verfahrensrechtliche Klärungen nicht zu verzögern. Die Frist für die Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen beginnt nämlich erst nach Fertigstellung des Protokolls.

### **Änderungen des Protokolls**

Änderungen des Protokolls sind nur mit Zustimmung aller Unterzeichner möglich. Die Änderung wird gesondert vermerkt und unterschrieben.

Mitglieder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Berichtigung des Protokolls, wenn die Satzung das nicht vorsieht. Hier gelten nur zwei Ausnahmen:

- Das Mitglied ist in seinen Persönlichkeitsrechten betroffen, etwa durch beleidigende oder diskriminierende Äußerungen.
- Das Mitglied kann nachweisen, dass Erklärungen von ihm unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wurden.

### **Einsicht ins Protokoll**

Enthält die Satzung keine einschlägigen Regelungen, besteht für einzelne Mitglieder ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll nur bei berechtigtem Interesse. Das gilt aber nur für die Endfassung, nicht etwa für Notizen des Protokollführers. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anfertigung von Abschriften. Die Herausgabe oder gar Zusendung von Kopien kann ein Mitglied ohne entsprechende Satzungsvorschrift aber nicht verlangen.

In jedem Fall einsehen können Mitglieder aber Abschriften des Protokolls, die für Anmeldungen beim Vereinsregister eingereicht werden.

## **6.7. Unterbrechung und Vertagung der Mitgliederversammlung**

Eine Unterbrechung der Versammlung ordnet grundsätzlich der Versammlungsleiter an. Das gilt aber nur für kurzzeitige Unterbrechungen. Wird die Versammlung erst am nächsten Tag fortgesetzt, ist die Mitgliederversammlung zuständig. Hier genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss.

Bei einer Unterbrechung für mehr als einen Tag handelt es sich um eine Vertagung. Die muss immer von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Vertagung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein zeitnaher neuer Termin bestimmt wird. Zeitnah bedeutet hier innerhalb von ein bis zwei Wochen.

Wird der Beschluss zur Vertagung einstimmig gefasst, ist keine neue Einberufung der Mitgliederversammlung nötig. Wenn nicht, muss eine neue Einladung erfolgen – unter Beachtung der satzungsgemäßen Frist und Form.

Für die Vertagung muss aber ein sachlicher Grund vorliegen (z. B. Beschlussunfähigkeit oder fehlende Unterlagen). Die Vertagung darf nicht dazu benutzt werden, um

Beschlüsse zu verhindern. Das gilt besonders bei Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein Minderheitenbegehren. Hier muss über die Sachanträge der Minderheit abgestimmt werden, wenn kein sachlicher Grund für eine Vertagung vorliegt.

## 7. Die Beschlussfassung

### 7.1. Die Stimmabgabe

Von zentraler Bedeutung in der Mitgliederversammlung ist die Stimmabgabe. Auf den korrekten Ablauf, die Auszählung und Protokollierung der Ergebnisse sollte entsprechende Sorgfalt verwendet werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist eine Willenserklärung, für die die üblichen gesetzlichen Vorschriften gelten. Insbesondere kann die Stimmabgabe **angefochten** werden. Eine wirksame Anfechtung führt zur Nichtigkeit der Stimmabgabe von Anfang an. Der betreffende Beschluss wird aber nur dann unwirksam, wenn der Wegfall der Stimme(n) zu einem anderen Abstimmungsergebnis führen würde.

Für minderjährige Mitglieder gilt – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt:

Die Stimmabgabe von **Geschäftsunfähigen** (vor Vollendung des siebten Lebensjahres) ist unwirksam.

Bei **beschränkt Geschäftsfähigen** (ab 7 bis unter 18) ist die Stimmabgabe grundsätzlich **nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** (in der Regel der Eltern) wirksam. Der gesetzliche Vertreter kann, wenn die Satzung es nicht anders bestimmt, für den Minderjährigen abstimmen.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

- kann in schriftlicher Form vom Minderjährigen vorgelegt werden
- oder der gesetzliche Vertreter kann den Verein in anderer Form von seiner Einwilligung in Kenntnis setzen

Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, muss der Versammlungsleiter die Stimmabgabe zurückweisen, andernfalls bleibt die Stimmabgabe wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter nicht nachträglich widerspricht.

Das Stimmrecht von Minderjährigen kann aber **durch die Satzung ausgeschlossen** werden.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich persönlich. Das Mitglied muss also anwesend sein. Nur wenn die Satzung die ausdrücklich zulässt, kann die Stimmabgabe auch auf anderem Weg erfolgen (z. B. Online, via E-Mail usw.).

Entscheidend ist zunächst, wie die Stimmabgabe **in der Satzung** geregelt ist. Mögliche Formen wären:

- offene Abstimmung, z. B. per Handzeichen, Zuruf
- schriftliche Abstimmung mit Stimmzetteln (auch geheim)

Das Stimmabgabeverfahren kann per Satzung auch abhängig von Abstimmungsgegenstand festgelegt werden. So können Vorstandswahlen z. B. schriftlich, andere Abstimmungen dagegen mündlich erfolgen.

Enthält die Satzung keine Regelungen zu Stimmabgabe kann der **Versammlungsleiter** das Verfahren festlegen. Dabei sollte er sich an die vereinsüblichen Verfahren halten. Sinnvoll ist es im Zweifelsfall über den Abstimmungsmodus von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Einen Anspruch einzelner Mitglieder auf ein bestimmtes Abstimmungsverfahren gibt es nicht.

Die Satzung kann für alle oder auch nur bestimmte Beschlüsse eine **schriftliche Beschlussfassung** vorsehen (also ohne Einberufung der Mitgliederversammlung). Die schriftliche Stimmabgabe kann dann, wenn nicht anders festgelegt, auch per Telegramm oder Fax erfolgen.

## 7.2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Voraussetzung für wirksame Beschlüsse. Nach dem BGB gibt es keine Mindestzahl anwesender Mitglieder für die Beschlussfähigkeit. Grundsätzlich ist also jede Mitgliederversammlung beschlussfähig, die ordnungsgemäß einberufen wurde, auch wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Häufig werden aber per Satzung **Mindestzahlen** an Mitgliedern gefordert. Das kann sowohl **anteilig** (z. B. die Hälfte der Mitglieder) als auch **absolut** (z. B. mindestens 10 Mitglieder) geschehen.

Bei der Berechnung dieser Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit werden **alle stimmberechtigten anwesenden Mitglieder** einbezogen. Ein wegen eines ihn betreffenden Beschlusses nicht stimmberechtigtes Mitglied, darf nicht hinzugezählt werden.

Die Beschlussfähigkeit muss zum Zeitpunkt der Abstimmung, nicht z. B. des Beginns der Mitgliederversammlung bestehen. Verspätet eintreffende Mitglieder können also zu einer zunächst nicht bestehenden Beschlussfähigkeit führen, vorzeitiges Verlassen der Mitgliederversammlung entsprechend zur Beschlussunfähigkeit.

Enthält die Satzung eine Vorgabe für die Mindestzahl von Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit, ist in aller Regel auch eine Bestimmung zur **Abhaltung einer zweiten Mitgliederversammlung bei Beschlussunfähigkeit** enthalten. Andernfalls könnte nämlich die Beschlussunfähigkeit mangels erscheinender Mitglieder zum Dauerzustand werden.

Für die Beschlussfähigkeit diese zweiten Versammlung kann (und wird) die Satzung abweichende Regelungen für die Mindestzahl der erschienenen Mitglieder treffen. In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf aber hingewiesen werden. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss grundsätzlich die gleiche Tagesordnung haben, wenn die Satzung keine Abweichungen vorsieht.

Die Einladung zur zweiten Versammlung darf immer erst erfolgen, nach dem die erste Versammlung stattgefunden hat. Es kann aber per Satzung eine **Eventualklausel** eingeführt werden. D. h. die zweite Versammlung findet automatisch statt, wenn die

erste nicht beschlussfähig ist. So kann die zweite Sitzung mehre Tage (oder auch nur Stunden) nach der ersten stattfinden.

### 7.3 Die Abstimmungsmehrheit

In aller Regel legt die Satzung für Beschlüsse eine bestimmte Mehrheit fest (z. B. einfache Mehrheit, Drei-Viertel-Mehrheit oder auch Einstimmigkeit). Andernfalls gelten die Bestimmungen des BGB. Hier wird allgemein die (einfache) „Mehrheit der erschienenen Mitglieder“ für Beschlüsse gefordert.

Bei Auszählung der Stimmen (so die herrschende Rechtsprechung) werden nur Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht in die Mehrheitsberechnung miteinbezogen. Eine einfache Mehrheit ist also gegeben (und der Beschluss damit gefasst), **wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen**, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist also für die Mehrheitsberechnung keine Bezugsgröße. Das gilt auch bei Beschlüssen, für die das Gesetz eine andere als die einfache Mehrheit verlangt.

Die Satzung kann von dieser Regelung abweichen, indem sie die Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen wertet. Das sollte aber in einer klaren Regelung erfolgen.

Im übrig gelten folgenden begriffliche Regelungen:

- Bei **einstimmigen** Beschlüssen müssen alle Mitglieder mit Ja gestimmt haben. Enthaltungen oder ungültige Stimmen verhindern eine Einstimmigkeit.
- Bei **Stimmengleichheit** ist ein Antrag abgelehnt, wenn die Satzung dies nicht anders vorsieht. So können z. B. Stimmen bestimmter Mitglieder (Vorstand, Gründungsmitglieder) laut Satzung hier den Ausschlag geben (Stichentscheidungsrecht).
- Eine **einfache Mehrheit** erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft.
- Eine **absolute** Mehrheit bedeutet, soweit in der Satzung nicht anders definiert das gleiche wie eine einfache Mehrheit.
- Eine **relative** Mehrheit liegt vor, wenn eine von mehreren Beschlussalternativen die meisten Ja-Stimmen bekam.
- Eine **qualifizierte** Mehrheit ist eine größere Mehrheit als die einfache Mehrheit – z. B. eine Drei-Viertel-Mehrheit.

Der Begriff „einfache Mehrheit“ wird häufig missverstanden und als gleichbedeutend mit „relativer Mehrheit“ angesehen. Das ist aber nur der Fall, wenn nur zwei Beschlussalternativen zu Wahl stehen.

**Beispiel:** Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die beiden Alternativen lauten „Entlastung erteilen“ oder „Entlastung verweigern“. Hier ist (auch der BGB Regelung) die Entlastung erteilt, wenn mehr

Mitglieder für als gegen die Entlastung stimmen. Da Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt werden, liegt sowohl eine absolute Mehrheit vor (mehr als 50% Ja-Stimmen) als auch eine relative (die meisten Stimmen lauten Ja).

Anders sieht es aus, wenn mehr als zwei Alternativen zur Abstimmung stehen. Dann erreicht eine einfache (absolute) Mehrheit der Vorschlag der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

**Beispiel:** Für das Amt des Vorstandsvorsitzenden stehen drei Bewerber zu Auswahl. Der erste erhält 15 Stimmen, der zweite 25 und der Dritte 35. Der Dritte Kandidat hat zwar die relative Mehrheit (die meisten Stimmen), nicht aber die einfache. Verlangt die Satzung eine Wahl mit einfacher Mehrheit, müsste der Gewählte als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben. In diesem Fall also mindestens 38 – die Hälfte von 75 (= 15+25+35; aufgerundet).

Nehmen **Nichtmitglieder** an der Abstimmung teil, führt dies nicht zur Ungültigkeit der Abstimmungsergebnisse, wenn sich dadurch keine Änderung der Abstimmungsergebnisses ergibt, d. h. wenn die Mehrheit auch nach Abzug dieser Stimmen zustande kommt.

#### 7.4. Fehlerhafte Beschlüsse

Ein ordnungsgemäßer Beschluss kann nur auf einer Versammlung oder Sitzung getroffen werden, die so einberufen wurde, wie es die Satzung – oder eventuell eine Geschäftsordnung – es vorsieht. Es müssen die Ladungsfristen und Formen beachtet werden.

Die dem Beschluss zugrundeliegende Abstimmung muss ebenfalls ordnungsgemäß durchgeführt werden. Dazu gehört, dass an der Abstimmung nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen und gegebenenfalls vorgeschriebene Regularien (Form der Abstimmung) eingehalten werden. Nicht zuletzt müssen die erforderliche Mehrheiten erreicht werden.

Wenn ein Beschluss ohne die Einhaltung dieser Formalien herbeigeführt wurde, ist er fehlerhaft. Selbst wenn der Beschluss in formeller Hinsicht ordnungsgemäß ist, kann es vorkommen, dass er gegen die Satzung oder Gesetze verstößt. Auch dann liegt ein fehlerhafter Beschluss vor.

##### **Behandlung fehlerhafter Beschlüsse**

Wie ein solcher fehlerhafter Beschluss behandelt werden muss, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, da – anders als etwa im Aktienrecht – im Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Regelung enthalten ist. Die Rechtsprechung lehnt es zudem ab, diese Regelungen des Aktienrechts auf das Vereinsrecht zu übertragen.

Die Rechtsprechung sieht somit einen Beschluss entweder als gültig oder ungültig an. Dieses drastische Ergebnis wird dadurch relativiert, dass der Verein nachweisen kann, dass der Mangel für das Beschlussergebnis nicht relevant war. Das kann aber teilweise schwierig sein.

**Beispiel:** Wenn zu einer Mitgliederversammlung nicht alle Mitglieder eingeladen wurden und ein Beschluss gefasst wurde, kann sich der Verein darauf berufen, dass der Beschluss auch durch diese Mitglieder unterstützt worden wäre oder der Beschluss auch ohne diese Stimmen so gefasst worden wäre. Wenn er sich jedoch allein auf die Mehrheitsverhältnisse des Beschlusses beruft, könnte entgegengehalten werden, dass zu den mitgliedschaftlichen Rechten nicht nur die Abstimmung, sondern auch die Diskussion gehört. Durch die Redebeiträge hätte das nicht eingeladene Mitglied beispielsweise den Diskussionsverlauf beeinflussen können und so auch ein anderes Abstimmungsergebnis herbeiführen können.

Hier muss unterschieden werden zwischen

- nichtigen Beschlüssen
- und fehlerhaften Beschlüssen, die gerügt werden müssen.

### ***Nichtige Beschlüsse***

Ist ein Beschluss nichtig, wird es so angesehen, als sei es überhaupt nicht vorgenommen worden.

Das ist der Fall, wenn

- der Beschluss gegen ein gesetzliches Verbot verstößt
- gegen die guten Sitten verstößt
- gegen Satzungsbestimmungen verstößt, die dem Mitgliederschutz dienen.

Ein Verstoß gegen ein Gesetz wäre beispielsweise ein Verstoß gegen zwingende vereinsrechtliche Vorschriften des BGB. Es kann also z. B. nicht beschlossen werden, dass es den Mitgliedern nicht mehr möglich ist, ihre Mitgliedschaft zu kündigen (Verstoß gegen § 39 BGB). Auch ein Beschluss, den Vorstand abzuschaffen, wäre nichtig, da der Verein einen Vorstand haben muss (Verstoß gegen § 26 Nr. 1 BGB).

Auch ein Verstoß gegen die guten Sitten ist nach § 138 BGB nichtig. Ein solcher läge vor, wenn beispielsweise ein Beschluss eine Minderheit des Vereins gegenüber der Mehrheit bevorzugen würde.

Darüber hinaus sind Beschlüsse nichtig, wenn sie gegen Satzungsbestimmungen verstoßen, welche gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder an einer ordnungsgemäßen Willensbildung dienen. Sieht beispielsweise die Satzung beispielsweise vor, dass die Tagesordnung mit dem genauen Wortlaut der Anträge vorher mitgeteilt werden muss, ist ein Verstoß dagegen ein Nichtigkeitsgrund. Auch eine satzungswidrige Versammlungsleitung oder eine fehlende Beschlussfähigkeit führt zu der Nichtigkeit eines Beschlusses.

### ***Anfechtbare Beschlüsse***

In anderen Fällen, wenn also die Satzungsbestimmung keinem übergeordneten Interesse dient, ist der Beschluss nicht grundsätzlich nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Das heißt, dass der betreffende Beschluss gerügt werden muss, um unwirksam zu werden.

Die Rüge eines fehlerhaften Beschlusses muss in der jeweiligen Mitgliederversammlung oder Sitzung erfolgen, wenn der Beschluss durch einen Teilnehmer gerügt wird. Lässt der Teilnehmer den Beschluss fassen, ohne ihn zu rügen, handelt er treuwidrig.

Er kann aber den Beschluss später rügen, wenn er den Mangel zunächst nicht erkannte oder an der Versammlung nicht teilgenommen hatte. Eine bestimmte Frist ist hier nicht vorgesehen, kann aber in der Satzung vorgesehen werden. Die Rüge muss jedoch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Eine Rüge, welche nach sechs Monaten eingelegt wird, kann als verwirkt angesehen werden. Die Rüge sollte somit so schnell wie möglich eingelegt werden.

Anfechtungsberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Wurde die Mitgliedschaft beendet, muss sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestanden haben.

Wenn die Rüge ordnungsgemäß erhoben wurde und sachlich begründet ist, so ist der beanstandete Beschluss als von Anfang an ungültig zu behandeln. Der Vorstand darf diesen Beschluss nicht ausführen, da er sich ansonsten schadensersatzpflichtig macht. Wenn ein solcher Beschluss ausgeführt wird und durch die Ausführung Dritte geschädigt werden, so haftet der Verein nach § 31 BGB.

Für den Verein bedeutet das, dass der Beschluss erneut in satzungsgemäßer Form herbeigeführt werden muss.

Jedes Mitglied kann die Nichtigkeit eines Beschlusses auch durch eine Feststellungsklage (§ 256 Zivilprozessordnung) gegen den Verein geltend machen. Wenn das angerufene Gericht die Nichtigkeit des Beschlusses festgestellt hat, so wirkt dieses Urteil allgemeinverbindlich und muss auch durch das Registergericht beachtet werden.

## 8. Das Stimmrecht

Das Stimmrecht ist das wichtigste Mitgliedsrecht. Grundsätzlich hat jedes Mitglied **eine** Stimme. Für eine Abweichung von diesem Grundsatz ist eine Satzungsregelung erforderlich. So können einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen (z. B. Gründungsmitgliedern, aber auch Altersgruppen) erweiterte oder eingeschränkte Stimmrechte zugeteilt werden. Das kann allgemein oder in bestimmten Fällen (z. B. Satzungsänderung) der Fall sein.

Das Stimmrecht muss grundsätzlich **persönlich** ausgeübt werden. Eine Übertragung (also Bevollmächtigung eines anderen) ist nur zulässig, wenn die Satzung es erlaubt. Dabei dürfte es sich in aller Regel um die Übertragung auf andere Mitglieder handeln. Ob eine Übertragung auch auf Nichtmitglieder möglich ist, ist rechtlich fraglich, wenn die Satzung es nicht ausdrücklich erlaubt. Grundsätzlich haben nämlich Nichtmitglieder keinen Zugang zur Mitgliederversammlung.

Bei **juristischen Personen** (andere Vereine, GmbH usw.) steht das Stimmrecht nur dem **gesetzlichen Vertreter** (Vorstand, Geschäftsführer) zu, außer die Satzung erlaubt eine Bevollmächtigung.

### 8.1. Stimmenanzahl

Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Ausnahmen können sich nur durch die Satzung ergeben. Hier kann beispielsweise einer besonderen Mitgliedergruppe

(z. B. den Gründungsmitgliedern) nach § 35 BGB ein erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden.

Besitzt ein Mitglied mehrere Stimmen, können diese nur einheitlich abgegeben werden (im Unterschied zu den übertragenden Stimmen).

In Delegiertenversammlungen von Verbänden bestimmen sich das Stimmrecht und die Anzahl der Stimmen oft aus der Zahl der vertretenen Mitgliedern des angeschlossenen Vereins. Dafür ist aber eine besondere Satzungsregelung nötig. Ansonsten hat jeder Mitgliedsverein nur eine Stimme.

Teilweise sehen Satzungen für bestimmte Mitgliedergruppen kein Stimmrecht vor („Fördermitglieder“ oder „inaktive“ Mitglieder). Auch hier kommt es entscheidend auf die Satzung an, da nur durch diese Rechte von Mitgliedern eingeschränkt werden können. Darüber hinaus ist hier der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten, d. h. dass unter gleichen Voraussetzungen auch gleiche Rechte gewährt werden müssen.

## **8.2. Die Ausübung des Stimmrechts**

Grundsätzlich kann das Stimmrecht als Mitgliedsrecht nur persönlich ausgeübt werden (§ 38 BGB). Von dieser gesetzlichen Grundregel kann die Satzung nach § 40 BGB abweichen und Stimmrechtsübertragungen zulassen. Ob die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung sinnvoll ist, muss jeder Verein für sich entscheiden. Es wird aber empfohlen, zumindest die Zahl der übertragenen Stimmen zu begrenzen, da ansonsten dem Verein die demokratische Grundstruktur verloren geht.

Empfehlenswert ist außerdem, nur eine einheitliche Stimmabgabe zu erlauben, weil andernfalls eine Auswertung der Abstimmung erschwert wird.

Eine Bindung der übertragenen Stimme (also die Verpflichtung in bestimmter Weise zu stimmen) hat dem Verein gegenüber keine Bedeutung. Ein Mitglied kann also einen Beschluss nicht anfechten, weil der Bevollmächtigte anders abstimmt als vereinbart.

## **8.3 Stimmrechtsschluss**

Ein Mitglied kann aus verschiedenen Gründen von seinem Stimmrecht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss jedoch eine rechtliche Grundlage haben. Diese kann entweder in der Satzung oder in einem Gesetz bestehen.

Die Satzung kann vorsehen, dass ein Stimmrechtsschluss als Strafe in einem vereinsinternen Strafverfahren verhängt werden kann oder dass sich dieser automatisch bei bestimmten „Vergehen“ (beispielsweise Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages) ergibt.

Das BGB sieht in § 34 vor, dass ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und den Verein betrifft.

Bei den Rechtsgeschäften handelt es sich sowohl um einseitige als auch um zweiseitige Rechtsgeschäfte handeln. Ein einseitiges Rechtsgeschäft wäre beispielsweise

die Kündigung eines Vertrages. Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft wäre der Abschluss eines Vertrages (z. B. Anstellungs- oder Honorarvertrag). Auch eine Rechtshandlung wie eine Mahnung fällt darunter. Das gilt auch für die Entlastung des Vorstands. Die betroffenen Vorstandsmitglieder dürfen deswegen nicht mit abstimmen.

Diese Regelung dient der Vermeidung von Interessenskollisionen und kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Dieser Stimmrechtsausschluss gilt aber nicht für Wahlen. Die Kandidaten dürfen also mitabstimmen und natürlich auf sich selbst wählen.

Ebenfalls in diesen Bereich fällt § 181 BGB. Danach sind sogenannte **In-Sich-Geschäfte** verboten. Da der Vorstand den Verein nach außen vertritt, kann sich die Situation ergeben, dass er auf der einen Seite den Verein vertritt und auf der anderen Seite sich selbst oder seine Organisation, welche mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen möchte. Dies ist grundsätzlich nicht möglich, so dass sich der Vorstand gesondert durch die Mitgliederversammlung ermächtigen lassen muss. Typischerweise gilt das für Arbeits- und Honorarverträge zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Satzung die Anwendung des § 181 BGB ausschließt. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss das Verbot auch im Einzelfall aufheben.

#### 8.4. Das Stimmrecht Minderjähriger

Wie alle Mitgliederrechte steht auch dem Minderjährigen das Teilnehmerrecht an der Mitgliederversammlung, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht persönlich zu.

Im Allgemeinen kann man annehmen, dass der gesetzliche Vertreter mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt auch allen Handlungen zustimmt, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen. Grundsätzlich kann das minderjährige Mitglied die Mitgliedschaftsrechte also selbst wahrnehmen. Diese Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kann aber jederzeit widerrufen werden. Die Eltern können also das Stimmrecht nach Belieben selbst ausüben, wenn die Satzung das nicht ausschließt. Das gilt sowohl allgemein als auch für einzelne Versammlungen oder Abstimmungen.

Trifft die Satzung für Minderjährige keine Sonderregelungen, haben sie die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie volljährige Mitglieder – auch wenn diese ja nach Fall von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.

Die Satzung kann aber für Minderjährige einen Sonderstatus definieren. Meist beschränkt sich das auf den Ausschluss des Stimmrechts. Eine solche Regelung ist vor allem deswegen sinnvoll, weil dann nicht geprüft werden muss, ob die Zustimmung der Eltern vorliegt. Wie alle Eingriffe in die Mitgliederrechte sind aber solche Einschränkungen nur rechtsgültig, wenn sie per Satzung geregelt werden. Vereinsordnungen – etwa eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder eine Wahlordnung – genügen nicht.

Die Fassung rechtssicherer Beschlüsse kann aber auch dadurch vereinfacht werden, dass die Satzung das Stimmrecht grundsätzlich auf die gesetzlichen Vertreter überträgt.

Ebenfalls ausschließen kann die Satzung das Rede- und Antragsrecht für Minderjährige. Da damit aber keine rechtlichen Folgen verbunden sind und folglich keine Einbindung der gesetzlichen Vertreter nötig ist, wird eine solche Regelung kaum von Vorteil sein. Eine angemessene Jugendarbeit im Verein wird im Gegenteil dahin gehen, wenigstens ein Mitreden zu erlauben, wo schon die Mitbestimmung verweigert wird.

Anders als das Stimmrecht kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung dagegen nicht generell versagt werden. Trifft die Satzung keine Regelungen, haben damit faktisch auch die Eltern ein Teilnahmerecht. Die Satzung kann aber bestimmen, dass nur die Eltern teilnehmen dürfen.

Das Gleiche gilt für das Minderheitenrecht nach § 37 BGB. Bei der Berechnung der Mindestmitgliederzahl zur Einberufung einer Mitgliederversammlung müssen die Stimmen der Minderjährigen (eventuell vertreten durch die Eltern) also mitgezählt werden.

In der Regel werden aus „Jugendmitgliedern“ mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch Vollmitglieder. Die Satzung kann aber auch vorsehen, dass die Mitgliedschaft mit Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt, die Vollmitgliedschaft also eigens beantragt werden muss.

## **9. Wahlen und Wahlverfahren**

Für die Abstimmung bei Wahlen gilt grundsätzlich das Gleiche wie für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung allgemein.

Häufig finden sich in der Satzung keine näheren Vorschriften zum Wahlverfahren. Dem Verein ist es dann in gewissen Umfang freigestellt, wie die Wahl erfolgt. Nicht alle Wahlverfahren sind aber ohne Satzungsgrundlage zulässig.

Grundsätzlich spielt es beim Wahlverfahren keine Rolle, welches Organe gewählt (Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer, Beirat usw.).

### **9.1. Zuständigkeit**

Zuständig für die Wahl von Organen (also vor allem des Vorstands) ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung, insbesondere dann, wenn die Satzung hierzu keine Regelungen enthält. Per Satzung (aber auch nur so) kann die Bestellung des Vorstandes auch anderen Gremien übertragen werden (z. B. einem Beirat oder einer Delegiertenversammlung). Selbst die Bestellung des Vorstandes durch Dritte außerhalb des Vereins kann die Satzung erlauben.

### **9.2. Passives Wahlrecht**

Grundsätzlich haben alle Mitglieder Stimmrecht – und damit auch das Wahlrecht. Die Satzung (aber nur diese) kann das Wahlrecht von Mitgliedern einschränken oder

ausschließen. Beachtet werden muss dabei der Gleichheitsgrundsatz und dass ein sachlicher Grund für die Beschränkung des Wahlrechts bestehen muss.

Denkbar ist z. B. der Ausschluss des Wahlrechts für bestimmte Mitgliedergruppen (z. B. Fördermitglieder) oder für Minderjährige – soweit für sie nicht ohnehin ein Stimmrechtsausschluss besteht.

Mitglieder, die selbst kandidieren, sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

### **9.3. Wahlabsprachen**

Wahlabsprachen – also Vereinbarungen über das Abstimmungsverhalten zwischen Mitgliedern – sind grundsätzlich zulässig. Sie haben aber keine Bedeutung für das Verhältnis von Mitglied und Verein. Stimmt ein Mitglied anders ab als vereinbart, ist seine also trotzdem Stimme gültig und die Wahl deswegen nicht anfechtbar.

### **9.4. Wählbarkeit (aktives Wahlrecht)**

Finden sich in der Satzung keine anderslautenden Regelungen, kann jede (beschränkt) geschäftsfähige Person in den Vorstand gewählt werden. Das gilt auch für Minderjährige (ab 7 Jahren). Hier müssen aber die gesetzlichen Vertreter zustimmen.

Auch Nichtmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Häufig macht die Satzung hier aber Einschränkungen. Neben der Mitgliedschaft können hier auch andere persönliche Voraussetzungen verlangt werden, z. B. an Alter, Dauer der Vereinszugehörigkeit, Beruf oder fachliche Eignung. Macht die Satzung hier nur ungefähre Vorgaben, muss bei der Auslegung der Regelungen auch die Handhabung bei früheren Wahlen berücksichtigt werden.

Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) festlegen, z. B. Alter, Dauer der Vereinsmitgliedschaft, fachliche Eignung u.ä.

### **9.5. Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden – auch wenn es kein Stimmrecht hat. Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen. Auch Mitglieder des Vorstandes und anderer Vereinsorgane (z. B. Beirat) haben ein Vorschlagsrecht, sofern sie Vereinsmitglieder sind.

Sieht die Satzung vor, dass Anträge mit einer bestimmten Frist vor der Mitgliederversammlung eingehen müssen, gilt das nicht für Wahlvorschläge. Sie können auch noch während der Mitgliederversammlung gemacht werden. Das ergibt sich schon daraus, dass neue Kandidaten benannt werden müssen, wenn Bewerber nicht die nötige Mehrheit erhalten. Die Satzung – aber nur diese – kann aber speziell für Wahlvorschläge Ausschlussfristen vorsehen. Die Regelung zu Ausschlussfristen greift aber nicht für den Fall, dass weitere Kandidaten benannt werden müssen, weil zuvor vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit fehlt.

Die Satzung kann das Vorschlagsrecht dahingehend einschränken, dass für einen Wahlvorschlag eine bestimmte Zahl von Unterschriften erforderlich ist. Die Zahl darf aber nicht so hoch sein, dass einem Bewerber die Teilnahme an der Wahl erheblich erschwert wird. Das wäre z. B. der Fall, wenn schon für die Aufstellung eines Kandidaten eine Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung geben muss. Ebenfalls unzulässig ist es, wenn die Satzung Mitgliedern das Vorschlagsrecht vollständig entzieht.

Macht die Satzung keine Vorschriften, können Wahlvorschläge vor und während der Mitgliederversammlung gemacht werden. Per Satzung festgelegte Ausschlussfristen für das Einbringen von Wahlvorschlägen sind zulässig. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten die erforderliche Mehrheit, können aber auch diesem Fall bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.

## 9.6. Die Leitung der Wahl

Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. Macht die Satzung keine Vorgaben, kann er die Versammlungsleitung an eine oder mehrere andere Personen abgeben. Das wird vor allem dann geboten sein, wenn der Versammlungsleiter (der meist ein Vorstandsmitglied ist) selbst kandidiert. Es ist aber nicht zwingend, dass der Wahlleiter nicht auch Kandidat sein darf.

Häufig wird für die Wahl ein Wahlgremium (Wahlausschuss) gebildet. Das ist grundsätzlich zulässig, wenn die Satzung für die Versammlungsleitung keine engen Vorgaben macht. Enthält die Satzung zwingende Regelungen zur Versammlungsleitung, kann davon aber abgewichen werden, wenn der Wahlleiter (Vorstand) selbst kandidiert.

Zu den Aufgaben des Wahlleiters/Wahlausschusses gehört:

- die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder festzustellen
- zu prüfen, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) haben
- die Auszählung der Stimmen
- die Annahme der Wahl durch die Kandidaten festzustellen
- die Zahl der zu wählenden Organmitglieder zu klären, wenn die Satzung hier nicht bereits feste Vorgaben macht
- das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

Mit der Durchführung der Wahl ist die Aufgabe des Wahlausschusses beendet. Die Leitung der Versammlung übernimmt dann – wenn die Satzung das nicht anders regelt – der neu gewählte Vorstand.

Wahlleiter und Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst an der Wahl und den vorhergehenden Aussprachen teilnehmen.

## 9.7. Wahlverfahren

Bei der Wahl des Vorstandes müssen die Satzungsregelungen genau eingehalten werden. Verstöße gegen Satzungsvorschriften führen regelmäßig zur Ungültigkeit der Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält, wenn die Satzung nicht für Beschlüsse im Allgemeinen eine besondere Mehrheit vorsieht.

Ausschlaggebend ist immer das tatsächliche Abstimmungsergebnis, nicht etwa ein z. B. irrtümlich falsch verkündetes. Die Feststellung des Stimmergebnisses hat also keine konstitutive Wirkung. Auch wenn unter den Versammlungsteilnehmern Einvernehmen besteht, wird das falsch verkündete Wahlergebnis nicht wirksam. Ein Beschluss über das Wahlergebnis kann die tatsächlichen Wahlergebnisse nicht außer Kraft setzen.

Die Wahlen könnten auch **schriftlich** (postalisch, per Fax usf.) durchgeführt werden. Dazu ist aber die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich, wenn die Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält.

Ergibt sich bei einem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, wird erneut abgestimmt. Dabei können auch neue Bewerber kandidieren. Eine **Stichwahl** (also ein zweiter Wahlgang mit nur den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten) kann nur durchgeführt werden, wenn die Satzung das so vorsieht.

Ob **offen oder geheim** abgestimmt wird, richtet sich zunächst nach Satzung oder Versammlungsordnung (Wahlordnung). Gibt es hier keine Vorgaben, kann der Versammlungsleiter bzw. der Wahlausschuss darüber entscheiden, solange die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es nicht. In der Regel wird der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung über einen entsprechenden Antrag abstimmen lassen und dann dem Mehrheitsvotum folgen.

Bei einer geheimen Wahl muss der Wahlvorgang so gestaltet werden, dass die Wahlentscheidung des Mitglieds unbekannt bleibt. Wenn kein elektronisches Verfahren genutzt wird, ist dazu eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Dabei genügt es, wenn jeder Wähler die Stimmzettel vor der Einsichtnahme Dritter geschützt abgeben kann.

Finden sich in der Satzung keine speziellen Vorschriften, muss die Wahl in Form der **Einzelwahl** erfolgen, soweit die Mitgliederversammlung keine anderes Verfahren beschließt. Einzelwahl bedeutet, dass über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt wird. Der Wahlberechtigte stimmt jeweils mit Ja oder Nein.

Bei einer **Gesamtwahl** (Gruppenwahl, Blockwahl oder Sammelwahl) werden mehrere Stimmen pro Wahlberechtigten abgegeben. Die Gesamtwahl ist aber nur in bestimmten Fällen zulässig, ohne dass sie in der Satzung vorgesehen ist.

### **Einzelwahl**

Bei der Einzelwahl wird jedes Vorstandsmitglied **in einem eigenen Wahlgang** gewählt. Es erfolgt also jeweils eine eigene Abstimmung für jedes zu besetzende Amt.

In jedem Wahlgang hat das Mitglied **eine Stimme** und kann sie nur **einem** Bewerber geben.

Das Verfahren kann erfolgen:

- mündlich oder durch Handzeichen
- schriftlich mit Stimmzetteln, auf denen nur ein Kandidat angekreuzt oder eingetragen werden kann. Stimmzettel mit mehr als einem Kreuz oder eingetragenem Namen sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

Nach dem oben genannten Mehrheitsverfahren muss der gewählte Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.

**Beispiel:** Wahl des ersten Vorsitzenden

- drei Bewerber sind auf dem Stimmzettel
- jedes Mitglied hat eine Stimme, kann also nur einen Bewerber ankreuzen
- Stimmzettel mit mehr als einem Kreuz sind ungültig

### **Gesamtwahl**

Ohne Satzungsgrundlage kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung statt der Einzelwahl eine Gesamtwahl durchgeführt werden. Dies gilt aber nur für **gleichrangige Ämter**, wenn also z. B. drei Vorstandsmitglieder mit gleichberechtigter Funktion gewählt werden.

Die Gesamtwahl ist eine zusammengefasste Einzelwahl. Statt also für jedes Amt einen eigenen Wahlgang durchzuführen, wird nur ein Stimmzettel benutzt, auf dem alle Bewerber eingetragen sind. Jedes Mitglied hat dann so viele Stimmen wie Ämter besetzt werden sollen.

Das Gesamtwahlverfahren ist ohne Satzungsgrundlage zulässig, wenn

- auch Stimmzettel mit weniger als der zulässigen Stimmenhöchstzahl gültig sind (also quasi eine Enthaltung bei Einzelstimmen möglich ist)
- nicht mehrere Stimmen auf einen Kandidaten gehäuft werden können

**Beispiel:**

- fünf Bewerber auf drei gleichrangige Ämter auf dem Stimmzettel
- jedes Mitglied hat drei Stimmen und kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben
- Stimmzettel mit mehr als drei Kreuzen sind ungültig
- gültig sind Stimmzettel mit weniger als drei Kreuzen
- Stimmzettel ohne Kreuz gelten als Enthaltung.

Ist auf einem Stimmzettel mehr als einem Kreuz für einen Bewerber, wird dies als *eine* Stimme für den Bewerber gezählt. Eingetragene und eindeutig wieder gestrichene Kreuze führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Die Gesamtwahl ist **nur schriftlich** möglich.

### **Zusammengefasste Wahl**

Die Stimmzettel bei der Einzelwahl können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. Jedes Mitglied hat dann so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, also ein Stimme pro Einzelwahl. Es sind also die Einzelabstimmungen in einen Wahlgang zusammengefasst. Stimmzettel, auf

denen pro Amt mehr als ein Kandidat angekreuzt ist, sind ungültig. Ist für ein Amt kein Bewerber angekreuzt, ist der Stimmzettel gültig und wird als Enthaltung für die Besetzung des jeweiligen Amtes gewertet.

### **Sonstige Wahlverfahren**

**Nur mit einer entsprechenden Satzungsregelung zulässig** sind die folgenden Wahlverfahren:

#### **Mehrheitslistenwahl**

Hier wird über eine Liste abgestimmt, die so viele Bewerber enthält, wie Ämter zu besetzen sind. Es besteht also nicht die Möglichkeit, auf Abgabe einzelner Stimmen pro Bewerber zu verzichten oder gegen einzelne Bewerber auf der Liste zu stimmen.

#### **Blockwahl**

Hier werden zu mehreren gleichrangigen Ämtern so viele Bewerber gewählt, wie Ämter zu besetzen sind. Alle Stimmen müssen genutzt werden; eine teilweise Stimmenthaltung ist nicht möglich.

#### **Stimmhäufung**

Es kann mehr als eine Stimme pro Bewerber für ein Amt abgegeben werden.

#### **Entscheidung durch Los bei Stimmengleichheit**

Das Gleiche gilt für besonders gewichtete Stimmen (z. B. des bisherigen Vorsitzenden) bei Stimmengleichheit.

## **9.8. Die Stimmauszählung**

Regelt die Satzung das nicht anders, gilt für Wahlen das nach herrschender Rechtsauffassung anzuwendende Stimmauszählungsverfahren: Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erhält.

Die Satzung kann dies anders regeln. Z. B. können qualifizierte Mehrheiten (also mehr als die einfache Mehrheit, etwa zwei Drittel usw.) verlangt werden.

Eine einfache Mehrheit ist dabei identisch mit der absoluten Mehrheit. Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen nur zwei Kandidaten zur Wahl ist diese gleichbedeutend mit der relativen Mehrheit. Bei mehr als zwei Kandidaten muss der Gewählte dagegen mehr Stimmen haben als alle anderen zusammen.

#### **Beispiel:**

Von vier Bewerbern erhielt einer 7 Stimmen, einer 9, einer 10 und einer 14. Der Kandidat mit 14 Stimmen hat zwar die relative, nicht aber die einfache (absolute) Mehrheit. Bei hier insgesamt 40 abgegeben gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) wären nämlich mindestens 21 Stimmen (mehr als die Hälfte von 40) für die

einfache Mehrheit erforderlich.

### 9.9. Annahme der Wahl

Die Wahl wird erst mit der Annahme durch den Gewählten wirksam. Eine entsprechende (mündliche) Erklärung der Gewählten sollte also in jedem Fall verlangt und protokollarisch festgehalten werden. Dies ist für die notarielle Anmeldung erforderlich, wenn der Gewählte nicht selbst bei der Anmeldung beteiligt ist.

Die Annahme der Wahl kann auch später (also nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahl) erfolgen. Der Gewählte muss auch nicht zwingend bei der Wahl anwesend sein. Auch die Unterzeichnung der Anmeldung des neuen Vorstandes zum Vereinsregister gilt als Annahme der Wahl.

Die Annahmeerklärung kann nicht per Satzung überflüssig gemacht werden. Eine Wahl ohne Zustimmung des Gewählten ist also generell nicht möglich.

Lehnt ein gewählter Kandidat die Annahme der Wahl ab, muss eine erneute Wahl erfolgen. Der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl kann das Amt nur erhalten, wenn die Satzung ein solches Verfahren vorsieht. Ein Verzicht zugunsten eines anderen Kandidaten ist also nur bei einer entsprechenden Satzungsregelung möglich.

Grundsätzlich beginnt die Amtszeit des Vorstands mit Annahme der Wahl. Möglich ist aber auch die Bestellung für einen späteren Zeitpunkt.

### 9.10. Anfechtung der Wahl

Wie andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch Wahlen anfechtbar. Ein Recht zur Anfechtung haben alle Mitglieder – auch wenn sie nicht kandidiert haben. Auch Organmitglieder können die Wahl anfechten, selbst wenn sie keine Mitglieder sind. Ein im Versammlungsprotokoll falsch vermerktes Wahlergebnis hat für den Rechtsstreit keine Bedeutung.

Die Anfechtung der Wahl muss zeitnah erfolgen; in der Regel mit einer Frist von einem Monat (Saarländisches OLG, Urteil vom 2.04.2008, 1 U 450/07-142).

Die Anfechtung der Wahl kann durch Feststellungsklage vor staatlichen Gerichten durchgesetzt werden. Zunächst muss aber der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft worden sein.

Der Verein muss, wenn er die Ungültigkeit der Wahl bestreitet, den Nachweis erbringen, dass der Wahlfehler für das Wahlergebnis nicht relevant war.

### 9.11. Eintragung ins Vereinsregister

Die Wahl ist mit der Annahme durch den Gewählten wirksam. Die Eintragung ins Vereinsregister ist dafür nicht erforderlich.

Der Vereinsvorstand ist aber verpflichtet, Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anzumelden – das gilt nicht für die **Wiederwahl**. Diese Pflicht liegt beim *neuen*

Vorstand. Der Anmeldung muss eine Kopie des Versammlungsprotokolls beigefügt werden.

Die zeitnahe Anmeldung beim Vereinsregister ist auch deshalb wichtig, weil der noch eingetragene, aber abberufene Vorstand mit gutgläubigen Dritten weiterhin Rechtsgeschäfte abschließen kann, die den Verein verpflichten.

## 10. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nicht selten erforderlich. Sei es, weil sich die Tätigkeitsbereiche des Vereins geändert haben, weil sich Regelungen aus der Gründungszeit als nicht praktikabel erweisen (z. B. die Zahl der Vorstandsmitglieder) oder weil sie aus Gründen der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt gefordert werden.

Ein sorgfältiges und formal korrektes Vorgehen ist dabei besonders wichtig, weil die Änderungen die Grundverfassung des Vereins betreffen (und damit oft den Nerv der Mitglieder treffen) und weil Fehler von Minderheiten, die gegen die Änderung sind, genutzt werden können, die Satzungsänderung – zumindest zeitweilig – zu kippen.

### 10.1. Was ist eine Satzungsänderung

Grundsätzlich ist jede Änderung im **Wortlaut** der Satzung eine Satzungsänderung.

Dazu gehören also:

- die Aufhebung (Streichung) von Satzungsklauseln
- Ergänzungen von und in Satzungsklauseln
- Ersetzungen von Klauseln durch andere
- die Erstellung einer vollständig neuen Satzung
- auch **redaktionelle Änderungen**, bei denen also nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird
- die Änderung des **Vereinsnamens**
- die Änderung des **Vereinssitzes**

Das gilt auch für Satzungsvorschriften die sonst typischerweise außerhalb der Satzung geregelt werden (z. B. Geschäftsordnungen, Finanzordnungen, Nutzungsregeln für Anlagen). Zwar empfiehlt es sich grundsätzlich, solche Regelungen außerhalb der Satzung zu lassen und in einer Satzungsklausel lediglich darauf zu verweisen. Oft wurde dies bei der Vereinsgründung aber nicht bedacht.

Eine Satzungsänderung liegt auch dann vor, wenn nach BGB ohnehin geltende rechtliche Regelungen nun ausdrücklich in die Satzung aufgenommen werden.

Auch die nachträgliche Erstellung einer **Schiedsgerichtsordnung** ist nur durch eine Satzungsänderung möglich, auch wenn in der Satzung nur auf sie verwiesen wird.

Auch die Satzung eines Vereins, der sich in Liquidation befindet kann geändert werden. Die Änderung darf aber dem Liquidationszweck nicht widersprechen.

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der gegen die geltende Satzung verstößt, gilt nicht als Satzungsänderung, auch wenn er mit der dafür nötigen Mehrheit gefasst

wurde. Satzungsänderungen müssen in jedem Fall ins Vereinsregister eingetragen werden. Eine **stillschweigende Satzungsänderung** gibt es in keinem Fall.

Satzungsbestimmungen können **niemals unabänderlich** sein. Entsprechende Regelungen in der Satzung sind unwirksam. Möglich ist aber eine zeitweiliges Verbot von Satzungsänderungen. So kann z. B. die Gründungssatzung bestimmen, dass über drei oder fünf Jahr keine Satzungsänderungen erfolgen können. Zulässig ist ein Ausschluss von Satzungsänderungen auch bei Vereinen, die nur für einen vorübergehenden Zweck gegründet werden, der sich in absehbarer Zeit von selbst erledigt.

Zulässig ist aber, dass für die Änderung bestimmter Klauseln der Satzung eine **besondere Mehrheit** gefordert wird. Solche Klauseln sind dann auch nur mit der dort festgelegten Mehrheit änderbar. Das wäre z. B. der Fall, wenn für die Auflösung des Verein ein einstimmiger Beschluss verlangt wird. Eine Änderung dieser Bestimmung kann dann nur einstimmig gefasst werden.

## 10.2. Zuständigkeit für Satzungsänderungen

Nach dem BGB ist für Satzungsänderungen die **Mitgliederversammlung** zuständig. Diese Zuständigkeit kann in der Satzung **eingeschränkt**, aber niemals ganz aufgehoben werden. Möglich ist z. B. eine Klausel, nach der Satzungsänderungen der Zustimmung Dritter (z. B. eines Dachverbandes) bedürfen. Die Satzungsautonomie kann aber der Mitgliederversammlung nicht ganz entzogen werden. Entsprechende Satzungsklauseln wären unwirksam. Unzulässig wäre etwa eine Satzungsbestimmung, die dem Verein die Möglichkeit nimmt, das Satzungsrecht selbst zu setzen.

Aus diesem Grund kann der Vorstand auch nicht Dritten gegenüber eine Verpflichtung zur Satzungsänderung eingehen. Nur durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung könnte eine solche Verpflichtung umgesetzt werden.

**Sonderrechte** von Mitglieder oder Mitgliedergruppen bei Satzungsänderungen sind grundsätzlich möglich. So könnte etwa einen Klausel die Zustimmung aller Gründungsmitglieder (sofern sie noch Mitglieder sind) fordern.

Die endgültige Fassung des Wortlauts (redaktionelle Zusammenstellung) der Satzung kann einem anderen Organ als der Mitgliederversammlung übertragen werden (z. B. dem Vorstand oder einem Beirat). Das muss aber mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Diese Ermächtigung kann sich aber nicht auf inhaltliche Änderungen des Satzung beziehen.

## 10.3. Verfahren bei Satzungsänderungen

Für die Beschlussfassung müssen die in der Satzung vorgesehenen Formalien eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Beschlussfähigkeit und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Legt die Satzung hier keine gesonderten Vorschriften fest; gilt § 33 (1) BGB:

*Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des*

*Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.*

Soweit die Satzung dies nicht abweichend regelt, muss für einen wirksamen Beschluss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung entsprechender **Tagesordnungspunkt** mitgeteilt werden. Es genügt dabei nicht der bloße Hinweis auf die Satzungsänderungen. Der Tagesordnungspunkt muss so dargestellt werden, das im Wesentlichen zu erkennen ist, um welche Änderung es sich handelt.

Empfehlenswert ist, den Wortlaut der bisherigen und der künftigen Satzungsklausel(n) beizulegen. Sinnvoll ist zudem, eine Begründung für die Satzungsänderung anzufügen.

Eine **rückwirkende Satzungsänderung** gibt es nicht, weil die Änderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird. Möglich ist es aber, rückwirkende Klauseln in die Satzung einzufügen.

Eine Satzungsänderung kann vor Eintragung ins Vereinsregister wieder **aufgehoben** werden. Dazu ist die gleiche Mehrheit erforderlich wie für den ursprünglichen Änderungsbeschluss. Die Registeranmeldung muss dann zurückgenommen werden. Ist die Satzungsänderung bereits eingetragen, kann sie nur durch eine neuerliche Satzungsänderung rückgängig gemacht werden.

#### **10.4. Abstimmungsmehrheit**

Nach BGB ist für eine Satzungsänderung eine **Mehrheit von drei Vierteln** der **erschiedenen** Mitglieder erforderlich.

Diese Mehrheit kann in der Satzung aber beliebig abgeändert werden. Ebenso kann eine Mindestzahl erschienenener Mitglieder für die Beschlussfähigkeit gefordert werden. Sind für Satzungsänderungen keine Besonderheiten festgelegt, gelten die allgemeinen Satzungsregelungen zur Beschlussfähigkeit. Nach BGB hingegen ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten die üblichen Regelungen.

Zu beachten ist aber immer, dass die Satzung dies abweichend regeln kann. Oft werden für Satzungsänderungen z. B. besondere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gestellt. Hier ist dann die BGB-Regelung nachrangig. Das gilt sowohl für die geforderte Mehrheit als auch für die Art der Mehrheitsermittlung. Es kann also ausdrücklich eine Wertung der Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen festgelegt werden. Dies alles muss in der Satzung aber ausdrücklich geregelt sein.

Ein Satzungsregelung, nach der die Mehrheit der *erschiedenen* Mitglieder für eine Satzungsänderung erforderlich ist, wird nicht als vom BGB abweichende Regelung verstanden. Auch hier werden also Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Für die Abstimmung über die einzelnen Satzungsänderungen gibt es keine Vorschriften. Es kann also sowohl über jede Änderung einzeln also auch über die gesamten Änderungsvorschläge zusammen ein Beschluss gefasst werden.

## 10.5. Eintragung der Satzungsänderung

Alle Satzungsänderungen müssen beim **Vereinsregister** eingetragen werden. Auch für die Mitglieder ist nur die eingetragene Satzung verbindlich. Die Anmeldung zum Vereinsregister erfolgt durch **öffentliche Beglaubigung**, d. h. in der Regel durch einen **Notar** (in einigen Bundesländern gibt es hier Abweichungen), durch den **Vorstand** und zwar durch die Vorstandsmitglieder, die nach Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Bei Einzelvertretungsbefugnis genügt also ein Vorstandsmitglied.

Eine Eintragung einer Satzungsänderung von Amts wegen (anders als z. B. bei der Löschung des Vereins) gibt es nicht.

Ändert sich durch die neue Satzung die Zusammensetzung des Vorstandes (Zahl der Vorstandsmitglieder), ist der **alte** Vorstand für die Anmeldung zuständig.

Der Anmeldung sind Original und Abschrift des Beschlusses zur Satzungsänderung beizufügen, also das Protokoll der entsprechenden Mitgliederversammlung (es genügt der Auszug, der die Satzungsänderung betrifft), aus dem auch der Wortlaut der Satzungsänderung hervorgeht. Das Protokoll muss nach den Satzungsvorschriften unterschrieben sein. Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Eintragung des Vereins.

Das betrifft z. B. die Prüfpflicht durch den Rechtspfleger. Insbesondere wird dabei geprüft, ob der Beschluss zu Satzungsänderung formell korrekt zustande kam (vor allem hinsichtlich der erforderlichen Mehrheiten nach Satzung oder BGB). Nicht geprüft wird dagegen, ob die Einberufung der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgte.

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber zur Anmeldung der Satzungsänderung **verpflichtet**. Das Registergericht kann hier im Übrigen Zwangsgelder verhängen.

Erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzungsänderung **wirksam**. Die Eintragung hat also **konstitutive Wirkung**, sowohl gegenüber Mitgliedern als auch Dritten. Nach herrschender Meinung können aber schon vor Eintragung auf Basis der Satzungsänderung Beschlüsse gefasst werden (von Mitgliederversammlung, Vorstand oder auch anderen Organen). Diese Beschlüsse werden aber erst mit der Eintragung wirksam. Wenn also z. B. mit einer Satzungsänderung die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht wird, kann nach dem satzungsändernden Beschluss bereits die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Die Wahl wird aber erst mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam.

## 10.6. Änderungen des Vereinszwecks

Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks sind in der Regel nur erforderlich, wenn es zu wesentlichen Abweichungen gegenüber den bisherigen Satzungsvorgaben kommt. Dass im Laufe der Zeit die Art und Weise, wie die Vereinszwecke verfolgt werden, an die aktuellen Erfordernisse angepasst wird, bedeutet noch keine Änderung des Vereinszwecks, ist also durch die gegebene Satzung gedeckt. Ändern sich also nur die Mittel, mit denen die Satzungszwecke verfolgt werden, ist dies noch keine Veränderung des Vereinszwecks.

Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmungen über den Vereinszweck ist eine Zweckänderung.

Um eine Zweckänderung handelt es sich nur, wenn

- künftige andere als in der Satzung festgelegte Ziel angestrebt werden sollen
- der Satzungszweck durch einen zusätzlichen Zweck erweitert wird
- von mehreren Zwecken einer aufgegeben wird
- ein Nebenzweck künftig zum Hauptzweck wird

Dabei kann sowohl eine Erweiterung also auch eine Einschränkung der verfolgten Zwecke eine Änderung des Vereinszwecks sein.

Eine bloße Änderung des **Wortlautes** des Satzungszweckes ist keine Änderung des Vereinszwecks, solange das inhaltlich Gemeinte nicht berührt wird, insbesondere, wenn es sich nur um eine Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch handelt.

Die **Aufgabe der Gemeinnützigkeit** ist eine Änderung des Vereinszwecks, wenn durch Änderungen der Satzungszwecke keine gemeinnützigen Zwecke mehr gegeben sind. Werden aber die formal erforderlichen Klauseln („der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ...“) gestrichen, weil die tatsächliche Geschäftsführung nicht mehr den Anforderungen für die Steuerbegünstigung entsprach, liegt keine Änderung des Vereinszwecks vor.

Das BGB unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitsanforderungen zwischen einfachen Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks. Für Änderungen des Vereinszwecks müssen nach § 33 BGB **alle Vereinsmitglieder** zustimmen. Bei der satzungsändernden Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen (nachträglich) **schriftlich** zustimmen. Auch anwesende Mitglieder, die zunächst gegen die Satzungsänderung stimmten, können nachträglich noch schriftlich zustimmen.

Die schriftliche Zustimmung muss nicht zwingend brieflich erfolgen, sondern kann auch in elektronischer Form, per Fax oder Telegramm abgegeben werden.

Die Zustimmung muss **explizit** gegeben werden. Wird also z. B. mit einem Ultimatum schriftlich zur Zustimmung aufgefordert, darf ein Schweigen nicht als Zustimmung gewertet werden. Eine Formulierung in der Aufforderung zur Stimmabgabe, nach der eine fehlende Äußerung nach einem bestimmten Zeitpunkt als Zustimmung gewertet wird, wäre also unzulässig.

Die BGB-Regelung, nach der alle Vereinsmitglieder zustimmen müssen, kann in der Satzung aber abweichend gestaltet werden, d. h. die Anforderungen können verschärft werden (z. B. durch eine besonderes Abstimmungsverfahren) oder das erforderliche Quorum verringert werden (z. B. einfache Mehrheit).

Wird die Regelung zur Satzungsänderung nachträglich (also nicht schon in der Gründungssatzung) abweichend von der gesetzlichen Regelung gestaltet, müssen (da ja die gesetzliche Regelung noch gilt) alle Mitglieder zustimmen.

Regelungen zu Satzungsänderungen allgemein (also ohne speziellen Bezug auf Änderung des Vereinszwecks) gelten nicht auch für Änderungen des Satzungszweckes, es sei denn, dies ist ausdrücklich so in der Satzung formuliert. Dabei muss deutlich werden, dass zur Änderung des Vereinszwecks eine andere als die gesetzliche Mehrheit erforderlich ist.

Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks, der nicht die erforderliche Mehrheit bekam, ist unwirksam.

Setzt sich eine Mehrheit, die für die Änderung ist, über die Minderheit, die dagegen votierte, hinweg, wird dies nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung so gewertet:

Das Verhalten der Mehrheit ist als **Austritt aus dem Verein** zu werten. Der Änderungsbeschluss und darauf basierende Handlungen der Vereinsorgane (Vorstand) sind der Minderheit gegenüber unwirksam. Die Minderheit kann den Verein fortführen, indem sie neue Organe wählt. Sie hat auch Anspruch auf das gesamte Vereinsvermögen und kann dessen Herausgabe verlangen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird die Abspaltung der Mehrheit aber erst wirksam, wenn die Minderheit die rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat, die Mehrheit zu einem satzungskonformen Verhalten zu zwingen. Das beinhaltet insbesondere, über das Vereinsregister die Unwirksamkeit des Änderungsbeschlusses feststellen zu lassen, bzw. die Eintragung der Satzungsänderung zu verhindern.

Wird die Verfolgung des Vereinszwecks durch äußere Bedingungen unmöglich, hat das weder eine automatische Änderung des Zwecks noch eine Auflösung des Vereins zur Folge. Der Vereinszweck beschränkt sich künftig vielmehr auf die verbleibenden Restaufgaben (z. B. Verwaltung des Vereinsvermögens). Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur auf dem Weg der Satzungsänderung möglich.

Das gleiche gilt, wenn der Vorstand gegen den Satzungszweck verstößt: Durch die Schaffung von Tatsachen kann der Vereinszweck nicht verändert werden.

## 11. Die Vertreter- oder Delegiertenversammlung

Vereine erreichen nicht selten Mitgliederzahlen, bei denen die Mitgliederversammlung als zentrales Mitbestimmungsorgan nicht mehr praktikabel ist. Das gleiche gilt für Verbände mit regionalen Untergliederungen. Eine organisatorische Alternative ist dann die Vertreter- oder Delegiertenversammlung.

Eine gesetzliche Regelung für Delegiertenversammlungen gibt es nur für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, politische Parteien und – bezüglich der Zulassungsregelung – für Lohnsteuerhilfvereine. Für die übrigen Vereine fehlt eine gesetzliche Vorgabe. Es ist jedoch anerkannt, dass alle Vereine unter bestimmten Voraussetzungen eine Delegiertenversammlung haben können, die die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ersetzt.

Unverzichtbar ist für die Delegiertenversammlung eine satzungsmäßige Grundlage. Die Vorschrift des § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) über die Mitgliederversammlung kann nach § 40 BGB nur durch die Satzung abgeändert werden.

Eine Vertreterversammlung kann allerdings nicht ohne Weiteres eingeführt werden, weil dadurch die Rechte der Einzelmitglieder stark eingeschränkt werden. Für die Bildung einer Delegiertenversammlung müssen deswegen vertretbare Gründe vorhanden sein. Die Zahl der Mitglieder muss so groß sein, dass eine Mitgliederversammlung nicht mehr abgehalten werden kann, weil sie einen erheblichem Zeit- und Geldaufwand bedeutet.

## 11.1 Die Einführung der Delegiertenversammlung

Die Bildung einer Delegiertenversammlung kann bei Großvereinen mit Untergliederungen und bei Vereinsverbänden bereits in der Gründungssatzung verankert sein.

Wird bei sonstigen Verein eine Delegiertenversammlung wegen der Größe der Mitgliederzahl eingeführt, ist das nur durch eine Satzungsänderung möglich. Wirksam wird diese bei eingetragenen Vereinen erst mit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Delegierten können jedoch schon vor der Eintragung gewählt werden. Nach dem satzungsändernden Beschluss ist die Mitgliederversammlung nur noch für die Maßnahmen zuständig, die für die Einführung der Delegiertenversammlung erforderlich sind. Das gilt auch für rückwirkende Beschlüsse wie z. B. die Entlastung des Vorstands.

Die Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung kann dann wieder voll gegeben sein, wenn es aus irgendeinem Grund unmöglich geworden ist, Delegierte zu wählen.

Für die Einführung einer Delegiertenversammlung muss die Satzung eine Reihe von Festlegungen treffen. Zwingend geklärt sein muss die Zahl der Delegierten, Ihre Amtsdauer und die Form der Bestellung. Fehlen die nötigen Regelungen, tritt automatisch an die Stelle der Delegiertenversammlung die nach BGB übliche Mitgliederversammlung.

## 11.2. Festlegung der Zahl der Delegierten

Die Satzung muss festlegen, auf wie viele Mitglieder ein Delegierter entfällt (OLG Frankfurt, Urteil vom 19.12.1984, 9 U 107/83). Der Schlüssel für die Wahl der Delegierten muss sicherstellen, dass alle Mitglieder in gleicher Weise durch Delegierte in der Delegiertenversammlung repräsentiert werden (Gleichheitsgrundsatz). Das gilt auch für die mehrfach gestufte Organisation eines Zentralverbandes (Zweigverein – Bezirksversammlung – Landesversammlung – Bundesversammlung). Dieser Grundsatz der gleichmäßigen Repräsentation muss vor allem beachtet werden, wenn die Untergliederungen von Zentralverbänden unterschiedliche Mitgliederzahlen haben. Eine Satzungsbestimmung, wonach jede Untergliederung ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Mitgliederzahl gleiche viele Delegierte stellt, ist unzulässig.

Bei Zentralverbänden ohne Untergliederungen kann die Satzung eine feste Zahl von Delegierten bestimmen. Ansonsten muss das Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Delegierten in der Satzung festgelegt werden.

Bestimmt die Satzung einen Delegiertenschlüssel – und keine feste Zahl von Delegierten – muss sie auch angeben, welcher Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl maßgebend ist. Üblich ist als Stichtag der 31.12. des Vorjahres, wenn die Wahl nicht kurz nach dem Jahreswechsel erfolgen soll. Eine Veränderung der Mitgliederzahl nach dem Berechnungsstichtag wird dann nicht mehr berücksichtigt.

Die Satzung kann nicht anordnen, dass bei einer Verringerung der Mitgliederzahl während der Amtsperiode Delegierte ausscheiden oder bei einer Erhöhung neue Delegierte dazugewählt werden müssen.

### 11.3. „Gekorene“ und „geborene“ Delegierte

Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass (bestimmte) Vorstandsmitglieder von Untergliederungen oder Mitgliedsvereinen automatisch Mitglieder der Delegiertenversammlung sind (sogenannte „geborene“ Mitglieder). Daneben kann die Delegiertenversammlung durch gewählte („gekorene“) Delegierte gebildet werden.

Die „geborenen“ Mitglieder der Delegiertenversammlung können auch aus Organmitgliedern der Dachvereinigung gebildet werden. Die Verbandsleitung kann sich so einen großen Einfluss in der Delegiertenversammlung sichern. Da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, muss die Zahl der „gekorenen“ Mitglieder so groß sein, dass sie die für Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit haben. Damit besteht die Möglichkeit, dass die „gekorenen“ Delegierten die Zahl der „geborenen“ wieder reduzieren können. Das entspricht dem Grundsatz der Vereinsautonomie, aus dem sich ähnliche Regelungen für „geborene“ Vorstandsmitglieder ergeben.

### 11.4. Die Amtsdauer der Delegierten

Hier gelten analoge Regelungen wie für die Wahl anderer Organträger. Das Amt des Delegierter beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Wird die Delegiertenversammlung per Satzungsänderung eingeführt, beginnt das Amt – soweit die Satzung das nicht anders regelt – mit dem Beginn der ersten Delegiertenversammlung.

Fehlt in der Satzung eine Regelung zur Amtsdauer, sind die Delegierten nur bis zum Ende der Wahl nachfolgenden Delegiertenversammlung im Amt. Grundsätzlich wird von der Wahl für nur eine Delegiertenversammlung ausgegangen.

Sollen die Delegierten für mehrere Delegiertenversammlungen im Amt bleiben, muss die Satzung das explizit festlegen. Eine längere Bestelldauer ist zulässig – drei bis vier Jahren sind in jedem Fall unproblematisch (OLG Frankfurt, Urteil vom 19.12.1984, 9 U 107/83). Die Satzung kann bestimmen, dass die Amtsperiode so lange dauert, bis die Ergebnisse von Neuwahlen der Delegierten bekannt geworden sind.

Eine Verlängerung der Wahlperiode durch Satzungsänderung betrifft nur die Mitglieder der nächstfolgenden Delegiertenversammlung. Die amtierenden Delegierten können nicht ihre eigene Wahlperiode verlängern.

Anders als eine Mitgliederversammlung kann sich eine Delegiertenversammlung per Beschluss selbst auflösen – auch dann endet die Amtsperiode der Delegierten. Das setzt aber eine entsprechenden Satzungsregelung voraus.

### 11.5. Die Art der Bestellung

Die Satzung muss auch die Art der Bestellung der Delegierten festlegen. Regelmäßig geschieht das durch eine Wahl durch die Mitglieder. Die Mitgliederbasis wird grundsätzlich nur dann ordnungsgemäß repräsentiert, wenn sie die Möglichkeit hat, durch Wahl der Delegierten wenigstens einen mittelbaren Einfluss auf die Willensbildung im übergeordneten Verbandsorganen auszuüben.

Eine Selbstergänzung (Kooptation) der Delegiertenversammlung ist zwar – wie bei der Bestellung des Vorstands – zulässig, wenn die Satzung das erlaubt. Sie ist aber regelmäßig nur bei einem vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt möglich. Ein wiederholte Kooptation verstößt gegen den Grundsatz innerverbandlicher Demokratie.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Verbands das aktive und passive Wahlrecht. Das Wahlrecht kann nach allgemeinen Vorgaben (aber nur per Satzung) eingeschränkt werden – etwa weil ein Mitglied mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die Satzung kann aber Einschränkungen bei der Wählbarkeit machen. Das kann z. B. ein bestimmtes Mindestalter sein oder eine bestimmte Dauer der Vereinszugehörigkeit.

Das Wahlvorschlagsrecht steht grundsätzlich jedem Vereinsmitglied zu. Es darf nicht auf Verbandsorgane beschränkt sein. Einschränkungen durch Satzung sind aber zulässig. Etwa in der Form, dass ein Wahlvorschlag von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern unterstützt oder innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden muss.

Wie bei der Mitgliederversammlung können die Einzelheiten der Durchführung der Delegiertenwahlen in einer Wahlordnung festgelegt werden. Sie kann vorsehen, dass für die Abwicklung der Wahl ein Wahlvorstand berufen wird. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst Wahlbewerber sein und sich auch nicht an Wahlvorschlägen beteiligen.

Die Wahl muss grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung stattfinden, da Wahlen Abstimmungen sind. Eine Briefwahl ist möglich. Diese Satzung muss dann aber die Einstimmigkeitsregelung des § 32 Abs. 2 BGB abändern, weil andernfalls der schriftlichen Beschlussfassung alle Mitglieder zustimmen müssten.

Wie die Delegierten zu wählen sind, muss sich aus der Satzung ergeben. Hier gelten die gleichen Regelungen wie für die Vorstandswahl. Deswegen sind Listenwahlen zur Zulässig, wenn die Satzung sie ausdrücklich vorsieht.

## **11.6. Die Festlegung der Stimmenzahl**

Damit durch eine zu große Zahl von Delegierten bei Zentralverbänden mit besonders großer Mitgliederzahl nicht die ordnungsgemäße Willensbildung in der Delegiertenversammlung in Frage gestellt wird, kann die Satzung festlegen, dass Delegierten ein mehrfaches Stimmrecht zusteht.

Die Satzung kann dann auch bestimmen, dass bei Verfahrensfragen nicht die Zahl der Stimmen entscheidend ist, die ein Delegierter hat, sondern nach „Köpfen“ abgestimmt wird.

## **11.7. Die Amtsdauer der Delegierten**

Die Amtszeit eines Delegierten beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Werden Delegierte im Zusammenhang mit der Satzungsänderungen gewählt, die an Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung einführt, beginnt das Amt mit dem Beginn der ersten Delegiertenversammlung. Enthält die Satzung keine Regelung über die Amtsdauer, sind die Delegierten nur bis zum Ende der Wahl der nachfolgenden Delegiertenversammlung im Amt. Sind Delegierte für mehrere Dele-

giertenversammlungen gewählt, muss das die Satzung so bestimmen. Eine Bestell-  
dauer von drei bis vier Jahren ist nicht zu beanstanden.

Die Delegiertenversammlung kann zwar die Wahlperiode – durch Satzungsänderung –  
verlängern, das gilt aber erst für die Mitglieder der nachfolgenden  
Delegiertenversammlung.

Das Delegiertenamt endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, und zwar auch dann,  
wenn neue Delegierte noch nicht gewählt sind. Die Satzung kann jedoch bestimmen,  
dass die amtierenden Delegierten so lange im Amt sind, bis neue Delegierte gewählt  
sind.

Der Delegierte kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Verband niederlegen, in  
dessen Versammlung er gewählt worden ist. Der ehrenamtlich tätige Delegierte kann  
sein Amt jederzeit niederlegen. Hier gilt aber die „Unzeitregelung“. Entsteht dem  
Verband durch die vorzeitige Amtniederlegung ein Schaden, hat er gegen den Dele-  
gierte einen Schadensersatzanspruch (§ 671 Abs. 2 BGB). Die Satzung kann den  
jederzeitigen Rücktritt ausschließen, d.h. auf wichtige Gründe beschränken.

Das Delegiertenamt endet immer mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit. Es erlischt  
außerdem durch den Tod; eine automatische Amtsnachfolge ohne Neuwahl wäre nur  
mit ausdrücklicher Satzungsregelung möglich.

Macht die Satzung entsprechenden Vorgaben, endet das Amt auch, wenn der Dele-  
gierte die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt. Das ist etwa der Fall,  
wenn der Delegierte Vereinsmitglied sein muss und während der Amtsperiode die  
Vereinsmitgliedschaft verliert. Wird ein Delegierter in den Vorstand des Verbands  
gewählt, in dem er Delegierter ist, endet mit der Annahme der Wahl automatisch die  
Delegiertenstellung.

Die Satzung kann die Aberkennung des Delegiertenamtes bei Vorliegen bestimmter  
Tatbestände anordnen. Außerdem endet das Amt, wenn die Satzung das vorsieht,  
durch eine satzungsmäßig vorgesehene Abwahl.

Möglich ist ein Amtsende auch durch die Selbstauflösung der Delegiertenversamm-  
lung. Das muss die Verbandssatzung aber so vorsehen.

## **11.8. Rechte und Pflichten des Delegierten**

Anders als Mitglieder in der Mitgliederversammlung haben Delegierte eine Organ-  
stellung. Daraus ergeben sich eine Reihe von rechtlichen Besonderheiten.

Mit der Annahme der Wahl bekommt der Delegierte eine Organstellung, also ein Amt  
im Verband, ähnlich wie auch der Vorstand. Aus diesem organschaftlichen  
Verhältnis zum Verband ergeben sich Rechte und Pflichten.

Wie der Vorstand steht der Delegierte in einem Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB). Er  
hat also nur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Ein zusätzliches Anstellungsverhältnis  
mit Vergütungsanspruch (Dienstvertrag) muss getrennt abgeschlossen werden.

Der Delegierte das Recht, aber auch die Pflicht, an den Tagungen der Delegierten-  
versammlung teilzunehmen. Er muss dazu unter Mitteilung der Tagesordnung einge-  
laden werden (wie das Mitglied zur Mitgliederversammlung). Die Delegierten haben

auch das Minderheitsrecht nach § 37 BGB (zur Einberufung der Versammlung). In der Versammlung steht jedem Delegierten das Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht zu. Er kann fehlerhafte Beschlüsse anfechten – auch auf gerichtlichem Weg. Jeder Delegierte hat außerdem das Recht auf eine Abschrift des Protokolls der Delegiertenversammlung.

Der Delegierte hat gegen den Verband einen Anspruch auf Aufwändungsersatz. Außer die Satzung überträgt den Anspruch auf Untergliederung. Nach § 670 BGB müssen vor allem Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten ersetzt werden. Dazu kann auch ein sonstiger Schaden gehören, den der Delegierte im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit erlitten hat, z. B. bei einem Unfall auf der Fahrt zur Delegiertenversammlung.

Der Delegierte steht nicht in einem Auftragsverhältnis zu den Mitgliedern, die ihn gewählt haben. Er hat also kein imperatives Mandat, d. h. er ist weisungsunabhängig und trifft seine Entscheidungen frei. Eine Stimmbindung ist möglich, muss aber eigens geregelt werden.

Anders als für einfache Mitglieder ist für den Delegierten die Anwesenheit in der Delegiertenversammlung Pflicht. Die Teilnahmepflicht ergibt sich organschaftlich aus dem übernommenen Amt. Für die Nichtteilnahme müssen triftige Gründe (z. B. eine Erkrankung) vorliegen.

Der Delegierte muss sowohl die Gesamtinteressen des Verbands als auch die Interessen der ihn wählenden Mitglieder im Auge haben. Er muss sich dazu laufend informieren. Zumindest er die Ergebnisse von Mitgliederversammlungen der Basisorganisation kennen.

Nach § 666 BGB ist der Delegierte zur Auskunft verpflichtet – allerdings nur der Delegiertenversammlung und eventuell dem Vorstand gegenüber, da sein Vertragspartner der Verband ist.

Nach der Beendigung des Amtes muss der Delegierte alles an den Verband herauszugeben, was er von ihm oder von Dritten in Zusammenhang mit seinem Amt erhalten hat (§ 667 BGB).

Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verband und ihm selbst gilt der Stimmentauschluss des § 34 BGB. Das Gleiche ist der Fall, wenn es zu einer Kollision zwischen den Verbands- und den Eigeninteressen des Delegierten kommt.

## 11.9. Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat im Verband die Funktion einer Mitgliederversammlung. Deshalb gelten entsprechend die Regelungen der §§ 32 ff. BGB. Das betrifft z. B. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbands.

Die Delegierten müssen in der Vertreterversammlung für sich und für die vertretenen Mitglieder diejenigen Rechte und Pflichten wahrnehmen, die sonst im Verein jedes Mitglied selbst und ausschließlich für sich ausübt. Der Delegierte muss in der Vertreterversammlung mittels eines Rede-, Auskunfts- und Antragsrechts sachgerecht mitarbeiten.

Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, haben grundsätzlich kein Recht zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen. Ein solches Teilnahmerecht muss die Satzung ausdrücklich gewähren.

Besteht die Delegiertenversammlung aus „gekorenen“ und „geborenen“ Mitgliedern, haben Vorstandsmitglieder, die Delegierte sind, automatisch ein Teilnahmerecht. Das gilt aber nicht für sonstige Vorstandsmitglieder der Untergliederungen. Es sei denn, die Satzung regelt das ausdrücklich so.

Das Stimmrecht des Delegierten muss persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur zulässig wenn die Satzung das – eventuell nur für Sonderfälle wie die Erkrankung des Delegierten – ausdrücklich so regelt.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können unter bestimmten Voraussetzungen auch von Vereinsmitgliedern, die nicht Delegierte sind, gerichtlich angefochten werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Beschluss unter Verstoß gegen elementare Rechtsgrundsätze gefasst worden und dass er, wenn er unangefochten in die Mitgliedschaftsrechte des anfechtenden Mitglieds eingreift. Beispiel: Der Verband beschließt eine gravierende Erhöhung der Mitgliederumlagen in den Basisorganisationen.

## 12. Die schriftliche Beschlussfassung im Verein

§ 32 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch BGB sieht unabhängig von einer besonderen Satzungsregelung vor, dass Beschlüsse im Verein auch schriftlich gefasst werden können – also ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

Für Vereine kann das eine erhebliche organisatorische Vereinfachung darstellen. Es sind aber einige Vorgaben zu beachten.

Grundsätzlich sieht das Vereinsrecht für Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine tatsächliche Zusammenkunft der Mitglieder vor. Die Satzung kann davon abweichen und für alle oder bestimmte Beschlüsse auch eine schriftliche Beschlussfassung zulassen. Enthält die Satzung keine Regelung, gelten für schriftliche Abstimmungen die strengen Anforderungen des § 32 (2) BGB. Danach müssen alle Mitglieder zustimmen. Ein einziges Mitglied, das auf ein entsprechendes Schreiben des Vereins nicht reagiert, macht also die schriftliche Beschlussfassung unmöglich. Der Verein kann nicht eine fehlende Antwort als stillschweigende Zustimmung auslegen – auch wenn er das in seinem Schreiben an die Mitglieder so formuliert.

Aus diesem Grund wird eine schriftliche Abstimmung – ohne Vereinfachung des Verfahrens durch entsprechende Satzungsregelungen – nur in kleinen Vereinen praktikabel sein. Sinnvoll ist sie besonders dann, wenn die Mitglieder weit verstreut wohnen.

Die BGB-Regelung zur schriftlichen Beschlussfassung kann per Satzung sowohl erleichtert als auch erschwert werden. So kann z. B. die Einstimmigkeit entfallen. Sinnvoll kann es sein, Verfahrensvorschriften einzuführen, ohne dass die Einstimmigkeit aufgehoben wird. Gerade in kleinen Vereinen können so Abstimmungen am Vorstand vorbei verhindert werden.

Beispiel: Der Vorstand erhält einen von allen 15 Mitgliedern unterschriebenen Brief

dass er abgewählt ist. Der Abberufungsbeschluss ist gültig, weil er von allen Mitgliedern in schriftlicher Form gefasst wurde. Für den Vorstand galt das Stimmverbot des § 34 BGB.

### **12.1. Worüber kann schriftlich abgestimmt werden?**

Grundsätzlich kann zu jedem Gegenstand ein schriftlicher Beschluss gefasst werden. Die einzige Ausnahme ist die Verschmelzung von Vereinen. Hier ist nach § 13 (1) Umwandlungsgesetz eine Versammlung zwingend erforderlich.

Die Satzung kann die schriftliche Abstimmung nur für bestimmte Fälle vorsehen und dabei auch die Anforderung des § 32 BGB mildern, in dem sie auf die Einstimmigkeit verzichtet. Möglich wäre auch eine Kombination von schriftlicher Beschlussfassung und Mitgliederversammlung. Denkbar wäre so z. B. ein Briefwahlverfahren bei Vorstandswahlen, das Mitglieder nutzen können, die an der Versammlung nicht teilnehmen können.

### **12.2. Die Durchführung der schriftlichen Abstimmung**

Eingeleitet wird die schriftliche Abstimmung durch das Vereinsorgan, das auch die Mitgliederversammlung einberuft. Macht die Satzung hier keine Vorgaben, ist das der vertretungsberechtigte Vorstand.

Abgestimmt werden kann durch Einzelschreiben, aber auch im Umlaufverfahren, also mit einem Schriftstück, das jedes Mitglied unterzeichnet. Im Anschreiben sollte darauf hingewiesen werden, dass das Abstimmungsverfahren nach der Satzung zulässig ist.

Neben einem einfachen Brief sind auch Telefax oder Telegramm zulässig. E-Mail erfüllt zwar die Schriftformerfordernis, wirft aber Probleme beim Nachweis der Urheberschaft auf. Eine Abstimmung per E-Mail wird also nur dann nicht anfechtbar sein, wenn die Satzung das ausdrücklich erlaubt und ein sicheres Authentifizierungsverfahren eingesetzt wird.

Da für ein schriftliches Abstimmungsverfahren die Einstimmigkeit nachzuweisen ist, muss die genaue Mitgliederzahl festgestellt werden. Das gilt besonders für Beschlüsse, die zum Vereinsregister angemeldet werden müssen – z. B. die Wahl des Vorstands oder Satzungsänderungen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossene Mitglieder müssen nicht berücksichtigt werden. Von der Regelung des § 34 BGB (Stimmverbot bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern) abgesehen, gilt das vor allem für einen satzungsmäßigen Stimmrechtsausschluss. So kann die Satzung z. B. regeln, dass Mitglieder nicht stimmberechtigt sind, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind oder gegen die ein Ausschlussverfahren läuft.

Für die erforderlichen Mehrheiten gelten die allgemeinen Vorschriften. Außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins genügt also die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- als Nein-Stimmen). Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren muss aber eindeutig sein. Fehlende Antworten können also nicht als Enthaltung gewertet werden.

Die schriftliche Stimmabgabe ist mit Eingang aller Stimmen bei Verein beendet. Die BGB-Regelung ist hier problematisch, weil bis zum Eingang aller Stimmen offen bleibt, ob die Abstimmung überhaupt wirksam möglich ist. Für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Für die Bekanntmachung der Protokolle gelten die Vorgaben der Satzung für Mitgliederversammlungen.

### 13. Welche Informationsrechte haben Mitglieder?

Auskunftspflichten des Vorstandes sind gesetzlich durch keine vereinspezifischen Vorschriften geregelt. Es gelten nach § 27 (BGB) die allgemeinen Vorschriften für den Auftrag (§§ 664 bis 670). Grundsätzlich hat der Vorstand danach eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und zwar auf Verlangen und in allen Vereinsangelegenheiten. Dieses Informationsrecht ist ein grundlegendes Mitgliederrecht.

Es gilt aber der Grundsatz: **Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung auszuüben**. Das Auskunftsrecht eines einzelnen Mitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung ist eng beschränkt. Vor allem besteht in aller Regel nur der Anspruch auf die Einsichtnahme in Dokument, nicht auf die Erstellung von Kopien. Das Einzelmitglied hat aber ein Recht auf Aushändigung eines Satzungsexemplars, was freilich selbstverständlich sein sollte, weil die Satzung die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt.

Dagegen hat die Mitgliederversammlung ein umfassendes Recht auf Auskünfte über alle Angelegenheit des Vereins. Das gilt auch gegenüber Einzelmitgliedern, soweit das für Tagesordnungspunkte und die allgemeine Meinungsbildung erforderlich ist.

Grundsätzlich gibt es aber auch Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen können. Ein grundsätzliches Recht zur Auskunftsverweigerung wird immer dann gegeben sein, wenn dem Verein dadurch ein Schaden droht (z. B. wenn Details aus laufenden Vertragsverhandlungen zum Schaden des Vereins genutzt werden könnten). Ebenso, wenn damit gesetzliche Regelungen (z. B. Datenschutz) oder die Persönlichkeitsrechte von Vorstandsmitgliedern verletzt würden.

Einzelne Mitglieder haben außerhalb der Mitgliederversammlung nur sehr eingeschränkte Informationsrechte. Das gilt z. B.

- für die Einsicht in Mitgliederlisten oder Belege über Aus- und Eintritt von Mitgliedern, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt (etwa bei einem Minderheitenbegehren nach § 37 BGB)
- bei der Überprüfung von Mehrheitsbeschlüssen (z. B. bezüglich der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung), aber nur, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

Ein allgemeiner Anspruch auf Aushändigung eines Mitgliederverzeichnisses besteht nicht, es sei denn bei entsprechender Satzungsregelung oder wenn dies langjährige Praxis im Verein war. Gerade hier sind aber Vorschriften des Datenschutzes zu beachten.

Mitglieder können berechnigte Auskunftsbegehren auch gerichtlich durchsetzen. Schon aus diesem Grund sollte sie als Vorstand eine Auskunftsverweigerung unbedingt begründen und protokollieren (Nachprüfbarkeit).

## Index

absolute Mehrheit 27  
aktives Wahlrecht 34  
Anfechtung der Wahl 40  
Annahme der Wahl 39  
Anträge ff. 18  
außerordentliche Mitgliederversammlung 6  
Beglaubigung 43  
Beschlussfähigkeit 16, 17  
Beschlussfähigkeit ff. 26  
Blockwahl 38  
Delegiertenversammlung ff. 46  
Einberufung auf Verlangen einer Minderheit ff. 8  
Einberufung der Mitgliederversammlung 6  
einfache Mehrheit 27  
Einladungsfrist 11  
Einzelwahl 37  
Eventualeinberufung 26  
Gäste, Zulassung 12  
geheime Wahl 36  
Gemeinnützigkeit 44  
Gesamtwahl 37  
Geschäftsunfähige 25  
gesetzliche Vertreter 12  
gesetzlichen Vertreter 25  
Hausrecht 16  
Informationsrecht 54  
In-Sich-Geschäft 32  
Leitung der Mitgliederversammlung ff. 15  
Leitung der Wahl 35  
Mehrheit 27  
Mehrheitslistenwahl 38  
Minderjährige 25  
Minderjährige, Stimmrecht 33  
Mitgliederliste 54  
Öffentlichkeit der Versammlung 12  
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ff. 7  
Ort und Zeit der Versammlung 13  
Passives Wahlrecht 34  
qualifizierte Mehrheit 27  
Rederecht 19  
Redezeit, Begrenzung 19  
Rednerliste 19  
relative Mehrheit 27  
Saalverweis 20  
Sachanträge 18  
Satzungsänderung 14, 40  
schriftliche Beschlussfassung ff. 52  
schriftliche Einladung 10

Stimmabgabe 25  
Stimmauszählung 39  
Stimmenanzahl 31  
Stimmgleichheit 27  
Stimmhäufung 38  
Stimmrechtssausschluss ff. 32  
Störer 17  
Störer ff. 20  
Tagesordnung ff. 13  
Tagesordnung, Änderung 15  
Ton- und Filmaufzeichnungen 21  
Vereinsregister 40, 43  
Vereinsstrafen 14  
Vereinszweck 44  
Verfahrensanträge 18  
Verlegung 18  
Verlegung der Mitgliederversammlung 7  
Vertagung 18  
Vertagung der Mitgliederversammlung 7  
Vertagung ff 23  
Vertreterversammlung ff. 46  
Wahlabsprachen 34  
Wahlen 34  
Wahlverfahren ff. 36  
Wahlvorschläge 35  
Weisungsrecht 6  
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 5